

**Beschluss Nr. 161 des Verwaltungsrats
vom 13. März 2024**

zur Festlegung einer gemeinsamen Methodik für den Überwachungsmechanismus für die operative und technische Anwendung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems

DER VERWALTUNGSRAT —

GESTÜTZT auf die Verordnung (EU) 2021/2303 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2021 über die Asylagentur der Europäischen Union¹ (im Folgenden „EUAA-Verordnung“) und insbesondere Artikel 14 Absatz 2 und Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe x,

IN ERWÄGUNG NACHSTEHENDER GRÜNDE:

- 1) Gemäß Artikel 14 Absatz 1 der EUAA-Verordnung sollte die Agentur in enger Zusammenarbeit mit der Kommission einen Überwachungsmechanismus einrichten, um die operative und technische Anwendung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) zu überwachen, damit etwaige Mängel in den Asyl- und Aufnahmesystemen der Mitgliedstaaten abgewendet oder festgestellt werden und damit deren Kapazitäten und Vorsorgemaßnahmen zur Bewältigung von Situationen, in denen die Systeme einem unverhältnismäßigen Druck ausgesetzt sind, beurteilt werden können, sodass die Effizienz dieser Systeme gesteigert wird.
- 2) Gemäß Artikel 14 Absatz 2 der EUAA-Verordnung sollte der Verwaltungsrat auf Vorschlag des Exekutivdirektors und in Abstimmung mit der Kommission eine gemeinsame Methodik für den Überwachungsmechanismus einrichten. Die gemeinsame Methodik sollte objektive Kriterien für die Überwachung, eine Beschreibung der Methoden, Verfahren und Instrumente für den Überwachungsmechanismus wie etwa praktische Regelungen für Ortsbesichtigungen und kurzfristig angekündigte Besuche sowie Regeln und Grundsätze für die Aufstellung von Expertenteams umfassen.
- 3) Gemäß Artikel 14 Absatz 2 der EUAA-Verordnung wurde die Kommission im Rahmen eines bilateralen Austauschs und in schriftlicher Form zur Einrichtung des Überwachungsmechanismus konsultiert.
- 4) Am 22. Februar 2023 wurde unter der Koordinierung der Agentur eine Beratungsgruppe für die Überwachung eingesetzt, die sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten und der Kommission sowie des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR) als Beobachter zusammensetzt. Ziel war es, Fachkenntnisse in die Vorbereitung der gemeinsamen Methodik

¹ Verordnung (EU) 2021/2303 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2021 über die Asylagentur der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 439/2010 (ABl. L 468 vom 30.12.2021, S. 1).



einzu bringen, indem die Ergebnisse zwischen April 2023 und Februar 2024 in sieben Sitzungen und in schriftlichen Stellungnahmen eingehend erörtert wurden.

- 5) Am 29. Februar 2023 fand eine thematische Sitzung des Verwaltungsrats zum Thema Überwachung statt, auf der [eine Einigung über die vorgeschlagene Methodik für die Überwachung erzielt wurde].
- 6) Gemäß Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe x der EUAA-Verordnung sollte der Verwaltungsrat einen Beschluss zur Festlegung einer gemeinsamen Methodik für den Überwachungsmechanismus fassen —

BESCHLIESST:

**Artikel 1
Methodik für die Überwachung**

Die gemeinsame Methodik für den Überwachungsmechanismus der operativen und technischen Anwendung des GEAS im Anhang zu diesem Beschluss wird hiermit angenommen.

**Artikel 2
Überwachungsnetz**

Die Agentur richtet im Einklang mit den Bestimmungen in Kapitel 13 des Anhangs dieses Beschlusses ein Überwachungsnetz ein, das die am 22. Februar 2023 eingesetzte Beratungsgruppe für die Überwachung ersetzt.

**Artikel 3
Transparenz**

Dieser Beschluss wird auf der Website der Agentur veröffentlicht.

**Artikel 4
Inkrafttreten und Überprüfung**

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft. Dieser Beschluss wird im Hinblick auf die Berücksichtigung einschlägiger Gesetzesänderungen und der aus der Pilotphase gewonnenen Erkenntnisse überprüft.

Geschehen zu Valletta Harbour



Für den Verwaltungsrat

Unterschrift hinterlegt

Evelina Gudzinskaitė
Vorsitzende des Verwaltungsrats

Anhang: Gemeinsame Methodik für den Mechanismus zur Überwachung der operativen und technischen Anwendung des GEAS



Anhang

Gemeinsame Methodik für den Mechanismus zur Überwachung der operativen und technischen Anwendung des GEAS

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	5
Liste der Abkürzungen und Akronyme	7
Begriffsbestimmungen	8
1 Einleitung	10
1.1 Hintergrund	10
1.2 Zweck und Anwendungsbereich des Überwachungsmechanismus	10
2 Leitprinzipien	13
3 Überwachungsprozess	15
3.1 Arten von Überwachung.....	15
3.2 Phasen der Überwachung.....	15
3.3 Akteure, Aufgaben und Zuständigkeiten.....	18
4 Objektive Kriterien	20
4.1 Übergeordnete objektive Kriterien	20
4.2 Bereichsspezifische objektive Kriterien	22
5 Rahmen für die Informationsbeschaffung und Analyse von Informationen.....	26
5.1 Wesentliche Elemente der Informationsbeschaffung und -analyse	26
5.2 Informationsquellen für Überwachungszwecke.....	27
6 Instrumente für die Zwecke des Überwachungsmechanismus	31
6.1 Fragebogen für die Mitgliedstaaten	31
6.2 Stichproben von Fällen	33
6.3 Instrumente für die Ortsbesichtigung	37
7 Ausarbeitung der Überwachungsergebnisse und Empfehlungen.....	40
7.1 Überwachungsbericht	40
7.2 Erkenntnisse	41
7.3 Empfehlungen.....	42
7.4 Vorgaben für die Verbreitung des Überwachungsberichts.....	43
8 Verfahrensaspekte der Überwachungsverfahren	44
8.1 Regeln und Grundsätze für die Aufstellung der Expertenteams	44



8.1.1	<i>Zusammensetzung der Expertenteams</i>	44
8.1.2	<i>Struktur und Größe der Expertenteams</i>	45
8.1.3	<i>Zusammenstellung des Expertenteams</i>	47
8.1.4	<i>Erstellung des Überwachungsverzeichnisses</i>	48
8.1.5	<i>Allgemeine Kriterien für die Benennung von Experten der Mitgliedstaaten zur Aufnahme in das Überwachungsverzeichnis</i>	49
8.1.6	<i>Schulung, Auswahl und Benennung in die Expertenteams</i>	49
8.1.7	<i>Durchführung</i>	50
8.2	Praktische Vorkehrungen für die Ortsbesichtigung	51
8.2.1	<i>Allgemeine Regelungen für die Organisation von Ortsbesichtigungen</i>	
	51	
9	Spezifischer Rahmen für die Notfallplanung	53
10	Spezifischer Rahmen für die Ad-hoc-Überwachung	56
11	Überwachungsprogramm: Struktur und Kriterien für die Gruppierung	59
11.1	<i>Länderspezifische Überwachung: Gruppierung der Mitgliedstaaten</i>	60
11.2	<i>Thematische Überwachung: jährliches thematisches Überwachungsprogramm</i>	
	61	
11.3	<i>Ad-hoc-Überwachung</i>	61
12	Schutz personenbezogener Daten im Rahmen des Überwachungsmechanismus ..	62
13	Rolle des Überwachungsnetzes	63
14	Überprüfung der Überwachungsmethodik	64



Liste der Abkürzungen und Akronyme

Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung)	Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) – Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Neufassung)
Aufnahmerichtlinie (Neufassung)	Aufnahmerichtlinie (Neufassung) – Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung)
Dublin-III-Verordnung	Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung)
EU	Europäische Union
EUAA	Asylagentur der Europäischen Union
EUAA-Verordnung	Verordnung (EU) 2021/2303 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2021 über die Asylagentur der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 439/2010
GEAS	Gemeinsames Europäisches Asylsystem
Kommission	Europäische Kommission
MAG	Monitoring Advisory Group (Beratungsgruppe für die Überwachung)
Methodik	Gemeinsame Methodik für den Überwachungsmechanismus
Mitgliedstaaten	Mitgliedstaaten der Europäischen Union
MoNet	Überwachungsnetz
Nationaler Koordinator	Nationaler Überwachungskoordinator
OZG	Organisationen der Zivilgesellschaft
UNHCR	Hoher Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR)

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke der Überwachungsmethodik bezeichnet der Begriff

Überwachungsmethodik eine gemeinsame Methodik für den Überwachungsmechanismus, die „objektive Kriterien für die Überwachung, eine Beschreibung der Methoden, Verfahren und Instrumente für den Überwachungsmechanismus wie etwa praktische Regelungen für Ortsbesichtigungen und kurzfristig angekündigte Besuche sowie Regeln und Grundsätze für die Aufstellung von Expertenteams“ umfasst (Artikel 14 Absatz 2 der EUAA-Verordnung);

Überwachungsverfahren die im Rahmen des Überwachungsmechanismus durchgeführte Überwachung, die entweder „die operative und technische Anwendung sämtlicher Aspekte des GEAS in jedem Mitgliedstaat“ [länder spezifische Überwachung] oder „thematische oder konkrete Aspekte des GEAS in allen Mitgliedstaaten“ [thematische Überwachung] umfasst oder auf Initiative der EUAA oder auf Ersuchen der Kommission durchgeführt wird, wenn sich „ernste Zweifel am Funktionieren eines Asyl- oder Aufnahmesystems eines Mitgliedstaats ergeben“ [Ad-hoc-Überwachung] (Artikel 15 Absatz 1 der EUAA-Verordnung);

länder spezifische Überwachung ein Überwachungsverfahren, das „die operative und technische Anwendung sämtlicher Aspekte des GEAS“ in einem bestimmten Mitgliedstaat abdeckt (Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a der EUAA-Verordnung);

Ad-hoc-Überwachung ein Überwachungsverfahren, das durchgeführt wird, „[s]ofern sich aus der Analyse der Informationen über die Asylsituation gemäß Artikel 5 [der EUAA-Verordnung] ernste Zweifel am Funktionieren eines Asyl- oder Aufnahmesystems eines Mitgliedstaats ergeben“, und die entweder von der Agentur von sich aus – in Absprache mit der Kommission – oder auf Ersuchen der Kommission eingeleitet wird (Artikel 15 Absatz 2 der EUAA-Verordnung);

thematische Überwachung ein Überwachungsverfahren, das auf thematische oder konkrete Aspekte des GEAS in allen Mitgliedstaaten ausgerichtet ist (Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe b der EUAA-Verordnung);

EUAA-Überwachungskoordinator den Bediensteten der EUAA, der als Koordinator eines länder spezifischen oder thematischen Überwachungsverfahrens fungiert;

nationaler Überwachungskoordinator den Hauptvertreter des Mitgliedstaats und seinen Stellvertreter, die die Überwachung koordinieren und als Hauptansprechpartner für das Überwachungsnetz fungieren;

Überwachungsprogramm das Programm, in dem die Mitgliedstaaten festgelegt werden, „deren Asyl- und Aufnahmesysteme in einem bestimmten Jahr überwacht werden sollen. Das Überwachungsprogramm hat sicherzustellen, dass jeder Mitgliedstaat in jedem Fünfjahreszeitraum mindestens einmal überwacht wird“ (Artikel 15 Absatz 1 der EUAA-Verordnung). Das Überwachungsprogramm umfasst sowohl die länder spezifische Überwachung als auch die thematische Überwachung;



Überwachungszyklus einen Zeitraum von fünf Jahren, in dem in jedem Mitgliedstaat mindestens einmal ein länderspezifisches Überwachungsverfahren durchgeführt wird (Artikel 15 Absatz 1 der EUAA-Verordnung);

Expertenteam ein für die Zwecke eines Überwachungsverfahrens durch den Exekutivdirektor eingesetztes Team, das sich aus „Experten des eigenen Personals der Agentur, der Kommission und erforderlichenfalls der Mitgliedstaaten sowie – als Beobachter – des UNHCR“ zusammensetzt (Artikel 47 Absatz 5 Buchstabe p der EUAA-Verordnung);

Ortsbesichtigung den Besuch der Expertenteams in dem einer Überwachung unterzogenen Mitgliedstaat, der zum Zweck des Überwachungsverfahrens durchgeführt wird (Artikel 14 Absatz 5);

kurzfristig angekündigter Besuch eine Ortsbesichtigung, die für die Zwecke eines Ad-hoc-Überwachungsverfahrens gemäß Artikel 15 Absatz 2 der EUAA-Verordnung durchgeführt wird. „Bei kurzfristig angekündigten Besuchen informiert der Exekutivdirektor den jeweiligen Mitgliedstaat 72 Stunden im Voraus“ (Artikel 14 Absatz 7 der EUAA-Verordnung);

Überwachungsverzeichnis das Verzeichnis der Experten der Mitgliedstaaten, das von der EUAA für die Zwecke des Überwachungsmechanismus erstellt und geführt wird.

1 Einleitung

1.1 Hintergrund

In der [EUAA-Verordnung](#)² ist die Einrichtung eines Überwachungsmechanismus vorgesehen (Artikel 14 und 15). Zu diesem Zweck legt der Verwaltungsrat der EUAA auf Vorschlag des Exekutivdirektors und in Absprache mit der Europäischen Kommission eine gemeinsame Methodik für den Überwachungsmechanismus fest.

Zu diesem Zweck hat die EUAA im November 2022 mit der Erarbeitung des Überwachungsmechanismus im Rahmen des EUAA-Übergangsprogramms begonnen. Um einen kooperativen Ansatz bei der Entwicklung der Methodik zu fördern, wurde im März 2023 eine Beratungsgruppe für die Überwachung für Konsultationen zu technischen Aspekten des Überwachungsmechanismus eingerichtet. Die Beratungsgruppe für die Überwachung, der Vertreter der Mitgliedstaaten, der Europäischen Kommission (Kommission) und des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR) als Beobachter angehörten, gab sowohl schriftlich als auch im Rahmen von Sitzungen, die zwischen April 2023 und Februar 2024 stattfanden, Rückmeldungen zu den Entwürfen für die Ergebnisse ab.

In der Methodik werden die objektiven Kriterien für die Durchführung der Überwachung festgelegt, die Methoden, Verfahren und Instrumente für den Überwachungsmechanismus beschrieben, der Rahmen für die Beschaffung und Analyse von Informationen für die Zwecke der Überwachungsverfahren vorgegeben und Verfahrensaspekte wie Vorkehrungen für Ortsbesichtigungen und die Aufstellung von Expertenteams sowie Regeln und Grundsätze berücksichtigt.

1.2 Zweck und Anwendungsbereich des Überwachungsmechanismus

Gemäß Artikel 78 AEEUV entwickelt die Union eine gemeinsame Politik in den Bereichen Asyl, subsidiärer Schutz und vorübergehender Schutz, mit der jedem Drittstaatsangehörigen, der internationalen Schutz benötigt, ein angemessener Status angeboten und die Einhaltung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung gewährleistet werden soll. Diese Politik muss mit dem Genfer Abkommen vom 28. Juli 1951 und dem Protokoll vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge sowie einschlägigen anderen Verträgen in Einklang stehen. Das Gemeinsame Europäische Asylsystem (GEAS) zielt darauf ab, einen gemeinsamen Raum des Schutzes und der Solidarität innerhalb der EU zu schaffen, indem gerechte und wirksame Asyl- und Aufnahmeverfahren auf der Grundlage hoher Schutzstandards eingeführt, die Sekundärmigration innerhalb der Union verhindert bzw. verringert und das gegenseitige Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten gestärkt werden.

Die EUAA soll die operative und technische Anwendung des GEAS überwachen, sodass die Mitgliedstaaten bei der Steigerung der Effizienz ihrer Asyl- und Aufnahmesysteme unterstützt werden (Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe q der EUAA-Verordnung).

² [Verordnung \(EU\) 2021/2303](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2021 über die Asylagentur der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 439/2010.

Nach der EUAA-Verordnung (Artikel 14 Absatz 1 und Artikel 14 Absatz 2) hat die Agentur den Auftrag:

einen Überwachungsmechanismus einzurichten, um die operative und technische Anwendung des GEAS zu überwachen [im Folgenden „Überwachung“], damit etwaige Mängel in den Asyl- und Aufnahmesystemen der Mitgliedstaaten abgewendet oder festgestellt werden und damit deren Kapazitäten und Vorsorgemaßnahmen zur Bewältigung von Situationen, in denen die Systeme einem unverhältnismäßigen Druck ausgesetzt sind, beurteilt werden können, sodass die Effizienz dieser Systeme gesteigert wird.

Der Überwachungsmechanismus deckt insbesondere Folgendes ab:

das durch die Verordnung (EU) Nr. 604/2013 eingerichtete System zur Bestimmung des für die Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz zuständigen Mitgliedstaats, die Verfahren für die Gewährung von internationalem Schutz, die Anwendung der Kriterien für die Bewertung des Schutzbedarfs und die Art des gewährten Schutzes, unter anderem hinsichtlich der Achtung der Grundrechte, der Garantien zum Schutz von Kindern und der konkreten Bedürfnisse von schutzbedürftigen Personen;

die Verfügbarkeit und die Fähigkeit des Personals für Übersetzung und Verdolmetschung und die Fähigkeit des Personals, Asylfälle effizient zu bearbeiten und zu verwalten, einschließlich der Bearbeitung von Rechtsbehelfen, unbeschadet der richterlichen Unabhängigkeit und unter uneingeschränkter Wahrung der Struktur des Justizwesens des jeweiligen Mitgliedstaats;

Aufnahmebedingungen, -kapazität, -infrastruktur und -ausrüstung und – soweit möglich – die finanziellen Ressourcen für die Aufnahme.

Es ist wichtig, darauf hinzuweisen, dass die Umsetzung der Bestimmungen des CEAS in nationales Recht nicht in den Anwendungsbereich des EUAA-Überwachungsmechanismus fällt. Es liegt in der Zuständigkeit der Kommission, dafür zu sorgen, dass das umgesetzte Recht durchgeführt wird und die geltende(n) Frist(en) eingehalten werden. Die diesbezügliche Verantwortung liegt einzig und allein bei der Europäischen Kommission.

Objektive Kriterien

Die Überwachung erfolgt anhand objektiver Kriterien, die im Einklang mit den verschiedenen Bestimmungen des GEAS strukturiert sind und durch eine Reihe von Kriterien im Zusammenhang mit der Notfallplanung und Vorsorgemaßnahmen ergänzt werden. Die objektiven Kriterien werden in [Kapitel 4 „Objektive Kriterien“](#) dieser Methodik vorgestellt.

Geografischer Anwendungsbereich

Die EUAA-Verordnung ist für alle EU-Mitgliedstaaten³ mit Ausnahme Dänemarks bindend. Gemäß Erwägungsgrund 63 hat sich Dänemark nicht an der Annahme der Verordnung beteiligt und ist nicht zu ihrer Anwendung verpflichtet.

Die Zusammenarbeit mit den assoziierten Ländern (Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz) wird in Vereinbarungen festgelegt, die mit der Union im Einklang mit Erwägungsgrund 65 und Artikel 34 der EUAA-Verordnung geschlossen werden. Diese Vereinbarungen umfassen unter anderem Bestimmungen über die Mitwirkung an Initiativen der Agentur, die Finanzbeiträge, die Teilnahme an Verwaltungsratssitzungen und das Personal.

Inkrafttreten

Gemäß Artikel 73 der EUAA-Verordnung treten die Bestimmungen der Verordnung über den Überwachungsmechanismus am 31. Dezember 2023 in Kraft, und zunächst werden die Folgemaßnahmen zu einem Überwachungsverfahren darauf beschränkt, die im Zuge eines Überwachungsverfahrens gewonnenen Erkenntnisse dem betreffenden Mitgliedstaat zur Stellungnahme zu übermitteln.

Das Inkrafttreten einer zweiten Phase des Überwachungsverfahrens – einschließlich der Ausarbeitung und Vorlage von Empfehlungen zur Annahme durch den Verwaltungsrat, der Übermittlung von Empfehlungen an das Europäische Parlament und der Unterrichtung der Europäischen Kommission über die Umsetzung der Empfehlungen sowie etwaiger weiterer Anpassungen für den Fall, dass Empfehlungen nicht umgesetzt werden – erfolgt unter dem Vorbehalt der Ersetzung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (Dublin-III-Verordnung). Die Europäische Kommission hat in einer Mitteilung an die EUAA präzisiert, dass die Ersetzung als das Datum des Inkrafttretens der Verordnung zu verstehen ist, die die Dublin-III-Verordnung ersetzt.

³ Die EU-Mitgliedstaaten sind Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland (Opt-in-Klausel), Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, die Slowakei, Slowenien, Spanien, die Tschechische Republik, Ungarn und Zypern.



2 Leitprinzipien

Im Einklang mit der EUAA-Verordnung (Erwägungsgrund 20 und Artikel 14) wird der EUAA-Überwachungsmechanismus an den folgenden Prinzipien ausgerichtet.

Vorausschauend

Die Überwachung ist vorausschauend und präventiv und ihr Fokus liegt auf aktuellen und künftigen Herausforderungen, was die Feststellung von Verbesserungsbedarf bei der allgemeinen Funktionsweise der Asyl- und Aufnahmesysteme und die Beurteilung der Kapazitäten und Vorsorgemaßnahmen der Mitgliedstaaten zur Bewältigung von Situationen, in denen die Systeme einem unverhältnismäßigen Druck ausgesetzt sind, betrifft. Bei der Überwachung wird bewertet, ob die von den Mitgliedstaaten ergriffenen Maßnahmen zweckmäßig sind, um Mängel zu vermeiden, und ob sie auf Situationen mit erhöhtem oder unverhältnismäßigem Druck vorbereitet sind.

Zudem werden im Rahmen der Überwachung bewährte Verfahren ermittelt und mit allen anderen Mitgliedstaaten ausgetauscht.

Alle Empfehlungen, die sich aus den Feststellungen ergeben, müssen konkret und realistisch sein und die tatsächliche Situation und die Umstände in dem betreffenden Mitgliedstaat sowie die sich aus dem GEAS ergebenden Anforderungen, unter anderem hinsichtlich der Unterstützung der EUAA, berücksichtigen.

Umfassend und relevant

Die Überwachung ist „umfassend“ (Erwägungsgrund 20 der EUAA-Verordnung). Sie deckt alle Aspekte des GEAS ab und berücksichtigt unter anderem die Achtung der Grundrechte, die Garantien zum Schutz von Kindern und die konkreten Bedürfnisse von schutzbedürftigen Personen.

Alle Beurteilungen werden anhand einer Reihe von vordefinierten objektiven Kriterien durchgeführt (siehe [Kapitel 4 „Objektive Kriterien“](#)). Die objektiven Kriterien decken die verschiedenen Bereiche des GEAS in umfassender Weise ab. Innerhalb seines umfassenden Rahmens werden beim Überwachungsmechanismus denjenigen Mängeln Priorität eingeräumt, die stärkere Auswirkungen auf die operative und technische Anwendung des GEAS haben, um sicherzustellen, dass die Feststellungen relevant sind und sich auf die aktuellen und potenziellen Herausforderungen konzentrieren. Priorität wird insbesondere der Bewertung von Feststellungen eingeräumt, die einen größeren Einfluss auf folgende Aspekte haben:

1. Wirksamkeit und Effizienz der Asyl- und Aufnahmesysteme auf nationaler Ebene⁴ (individuelle, unparteiische und faire Prüfung des Antrags innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens);
2. Vorsorgemaßnahmen zur Bewältigung von Situationen, in denen die Systeme einem unverhältnismäßigen Druck ausgesetzt sind;

⁴ Bei dieser Methodik umfasst der Begriff „nationale Ebene“ alle Ebenen der nationalen Organisation: zentrale, föderale, regionale und lokale Behörden, entsprechend ihrem jeweiligen Aufgabenbereich bei der Umsetzung des GEAS.

3. Funktionieren des GEAS insgesamt im Zusammenhang mit den möglichen Mängeln, die in dem überprüften Mitgliedstaat ermittelt wurden;
4. die Grundrechte der betroffenen Personen, die Garantien zum Schutz von Kindern und die konkreten Bedürfnisse von schutzbedürftigen Personen.

Die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Entscheidung über Einzelanträge auf internationalen Schutz bleibt unberührt.

Kooperativ und transparent

Die Überwachung erfolgt in enger Zusammenarbeit und in voller Transparenz mit dem betreffenden Mitgliedstaat, wobei sichergestellt wird, dass die Mitgliedstaaten regelmäßig über den Umfang, die Tätigkeiten, die Erkenntnisse aus der Überwachung und die Informationen, auf denen die Erkenntnisse beruhen, unterrichtet werden. Im Einklang mit Artikel 14 Absatz 7 der EUAA-Verordnung arbeiten die Mitgliedstaaten „mit der Agentur zusammen, indem sie beispielsweise Ortsbesichtigungen, die im Rahmen des Überwachungsverfahrens durchgeführt werden, ermöglichen“. Insbesondere muss sichergestellt werden, dass das Überwachungsteam entsprechend den objektiven Kriterien Zugang zu den erforderlichen Informationen, wichtigen Mitarbeitenden und einschlägigen Orten hat. Die Erkenntnisse aus der Überwachung werden gemäß Artikel 15 Absatz 3 der EUAA-Verordnung dem betreffenden Mitgliedstaat zur Stellungnahme übermittelt.

Objektiv und genau

Die Erkenntnisse der Überwachung durch die EUAA sind evidenzbasiert und die Informationen werden entsprechend der Methodik systematisch und aus einer Vielzahl von Quellen eingeholt. Dies erfordert die Analyse großer Mengen qualitativer und quantitativer Informationen von verschiedenen Interessenträgern im Einklang mit der Verordnung, um einen umfassenden, ausgewogenen und objektiven Ansatz zu gewährleisten. Die Informationen werden anhand der vorab festgelegten objektiven Kriterien „unter Berücksichtigung der von der EUAA entwickelten operativen Standards, Indikatoren, Leitlinien und bewährten Verfahren“ (Artikel 13 Absatz 6 der EUAA-Verordnung) gesammelt und sorgfältig geprüft.

Was die Beiträge der Mitgliedstaaten betrifft, so werden die bei der Agentur verfügbaren Informationen so weit wie möglich genutzt, um doppelte Anfragen zu vermeiden. Die eingegangenen Informationen werden erfasst, analysiert, mit dem Mitgliedstaat abgeglichen und im Einklang mit der Methodik einer kritischen Beurteilung unterzogen.



3 Überwachungsprozess

Die gemeinsame Überwachungsmethodik basiert auf einem einheitlichen Gesamtprozess, der für alle Arten von Überwachungsverfahren Anwendung findet und hier vorgestellt wird.

3.1 Arten von Überwachung

Der Überwachungsmechanismus der EUAA umfasst drei Arten von Überwachungsverfahren, die sich nach ihrem Anwendungsbereich richten:

- die **länderspezifische Überwachung**, die die operative und technische Anwendung sämtlicher Aspekte des GEAS in einem bestimmten Mitgliedstaat abdeckt (Artikel 14 und Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a);
- die **thematische Überwachung**, die thematische oder konkrete Aspekte des GEAS in allen Mitgliedstaaten abdeckt (Erwägungsgrund 22, Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe b);
- die **Ad-hoc-Überwachung**, sofern sich aus der Analyse von Informationen über die Asylsituation gemäß Artikel 5 ernste Zweifel am Funktionieren eines Asyl- oder Aufnahmesystems eines Mitgliedstaats ergeben. In diesem Fall leitet die Agentur entweder von sich aus – in Absprache mit der Kommission – oder auf Ersuchen der Kommission ein Überwachungsverfahren ein (Artikel 15 Absatz 2).

3.2 Phasen der Überwachung

Um eine wirksame Planung und Organisation zu ermöglichen, ist jedes Überwachungsverfahren in fünf Hauptphasen gegliedert, die im Folgenden beschrieben werden. Für thematische und Ad-hoc-Überwachungsverfahren können im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Anpassungen erforderlich sein.

Abbildung 1. Phasen der Überwachung



Quelle: EUAA.

Verfahrenseinleitung: Es werden alle notwendigen Vorbereitungen getroffen, um die rechtzeitige Durchführung des Überwachungsverfahrens zu gewährleisten, einschließlich der Informationsbeschaffung und der Organisation der Ortsbesichtigung. Die Informationen werden im Einklang mit dem Rahmen für die Informationsbeschaffung eingeholt (siehe Kapitel 5 „Rahmen für die

Informationsbeschaffung und Analyse von Informationen). Der Mitgliedstaat wird über den Umfang des Überwachungsverfahrens informiert und erhält die offizielle Aufforderung, Informationen über den **Fragebogen für die Überwachung der Mitgliedstaaten** (siehe 6.1 „Fragebogen für die Mitgliedstaaten“) zu übermitteln und die Fälle für die Analyse der Stichproben vorzubereiten (siehe 6.2 „Stichproben von Fällen“). Um das Ausfüllen des Fragebogens weiter zu erleichtern, fügt die EUAA zu jeder Frage so weit wie möglich alle einschlägigen Informationen bei, die von der EUAA bereits erhoben wurden, und zwar unter vollständiger Einhaltung des Rahmens für die Informationsbeschaffung und unter Angabe der Quellen. Dies ermöglicht es dem Mitgliedstaat, bei der Beantwortung einer Frage auf die verfügbaren Informationen Bezug zu nehmen und diese zu ergänzen, zu berichtigen, zu aktualisieren oder ihre Gültigkeit zu bestätigen. Einschlägige Informationen werden von allen Interessenträgern eingeholt.

Es werden Vorbereitungen für die Zusammenstellung des Expertenteams getroffen (siehe 8.1 „Regeln und Grundsätze für die Aufstellung der Expertenteams“).

Zusammenführung der Informationen und Analysen: Alle eingeholten Informationen werden zusammengeführt und im Hinblick auf die Organisation der Ortsbesichtigung analysiert (siehe Kapitel 5 „Rahmen für die Informationsbeschaffung und Analyse von Informationen“). Der Mitgliedstaat wird zum Entwurf des Programms für die Ortsbesichtigung konsultiert. Es wird ein Vorbereitungstreffen zum weiteren Austausch über die praktischen Aspekte der Ortsbesichtigung organisiert.

Ortsbesichtigung: Die Agentur kann zum Zwecke des Überwachungsverfahrens Ortsbesichtigungen durchführen. Kurzfristig angekündigte Besuche führt die Agentur nur für die Zwecke von Artikel 15 Absatz 2 durch. Während der Ortsbesichtigung bewertet das Expertenteam die operative und technische Anwendung des GEAS in dem betreffenden Mitgliedstaat auf der Grundlage einer systematischen Erhebung und gründlichen Analyse relevanter Informationen (siehe 8.2 „Praktische Vorkehrungen für die Ortsbesichtigung“). Die durchschnittliche Dauer einer Ortsbesichtigung kann je nach Umfang des Überwachungsverfahrens zwischen einem und zehn Arbeitstagen betragen. Der Mitgliedstaat arbeitet mit der Agentur zusammen und unterstützt das Expertenteam bei seinem Auftrag, die Prozesse und Tätigkeiten in den zu überwachenden Bereichen im Einklang mit der EUAA-Verordnung zu beurteilen.

Ausarbeitung der Erkenntnisse: Der Exekutivdirektor übermittelt dem Mitgliedstaat die im Zuge eines Überwachungsverfahrens gewonnenen Erkenntnisse – einschließlich gegebenenfalls der Angabe seines Bedarfs – zur Stellungnahme (siehe 7.2 „Erkenntnisse“).

Ausarbeitung von Empfehlungen und Folgemaßnahmen (nach Freigabe): Der Exekutivdirektor erstellt auf der Grundlage der Erkenntnisse und unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betreffenden Mitgliedstaats sowie in Absprache mit der Kommission einen Entwurf für Empfehlungen. Der Exekutivdirektor übermittelt die Empfehlungsentwürfe an den betreffenden Mitgliedstaat zur Stellungnahme (siehe 7.3 „Empfehlungen“).

Abbildung 2. Phasen und Zeitplan eines Überwachungsverfahrens

	1. Verfahrenseinleitung	2. Zusammenführung der Informationen und vorläufige Beurteilung	3. Ortsbesichtigung – Beurteilung	4. Ausarbeitung der Erkenntnisse	5. Formulierung von Empfehlungen und Folgemaßnahmen
Zeitplan	Monat 0–3	Monat 3–5,5	Monat 5,5–6	Monat 6–7,5	Monat 7,5–9
Beschreibung	<p>Es werden alle notwendigen Vorbereitungen getroffen, um die rechtzeitige Organisation des Überwachungsverfahrens sowie die Einholung von Informationen von allen Interessenträgern zu gewährleisten.</p> <p>Der offizielle Antrag wird an den Mitgliedstaat übermittelt.</p>	<p>Die Informationen werden zusammengeführt. Lücken werden ermittelt und analysiert, um den Expertenteams strukturierte Informationen zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Es findet eine Vorbereitungssitzung mit dem Mitgliedstaat statt.</p>	<p>Gegebenenfalls führt das Expertenteam eine Ortsbesichtigung durch und nimmt eine entsprechende Bewertung vor.</p>	<p>Der Exekutivdirektor übermittelt dem betreffenden Mitgliedstaat ausgearbeitet und die Erkenntnisse aus einem fertiggestellten Überwachungsverfahren zur Stellungnahme. Der Bericht wird fertiggestellt.</p>	<p>Die Empfehlungen werden gemäß Artikel 15 ausgearbeitet und die Erkenntnisse aus einem fertiggestellten Überwachungsverfahren zur Stellungnahme. Der Bericht wird fertiggestellt.</p>

Quelle: EUAA.

3.3 Akteure, Aufgaben und Zuständigkeiten

In der EUAA-Verordnung sind die Aufgaben und Zuständigkeiten aller Interessenträger in Zusammenhang mit dem Überwachungsmechanismus festgelegt.

EUAA

In verschiedenen Rechtsvorschriften werden die Zuständigkeiten des **Exekutivdirektors der EUAA** geregelt. Der Exekutivdirektor stellt insbesondere die Expertenteams für die Zwecke der Überwachung zusammen, leitet ein Überwachungsverfahren gemäß Artikel 15 Absatz 2 ein und legt dem betreffenden Mitgliedstaat und später dann dem Verwaltungsrat die erzielten Ergebnisse und die Empfehlungsentwürfe vor (Artikel 47 Absatz 5 Buchstaben p bis r). Der Exekutivdirektor unterrichtet die betreffenden Mitgliedstaaten rechtzeitig vorab über einen solchen Besuch. Bei kurzfristig angekündigten Besuchen informiert der Exekutivdirektor den jeweiligen Mitgliedstaat 72 Stunden im Voraus (Artikel 15 Absatz 7).

Die Agentur überwacht den Überwachungsprozess und die sich daraus ergebenden Tätigkeiten. Innerhalb der Agentur wird eine spezielle Stelle (**Überwachungsstelle**) mit der Durchführung der entsprechenden Aufgaben betraut.

Die **Verbindungsbeamten** der EUAA werden in den Mitgliedstaaten eingesetzt. In der EUAA-Verordnung ist vorgesehen, dass die **Verbindungsbeamten** dem Exekutivdirektor regelmäßig Bericht über die Asylsituation in dem jeweiligen Mitgliedstaat und über dessen Fähigkeit, seine Asyl- und Aufnahmesysteme wirksam zu verwalten, erstatten. Werden in den Berichten des Verbindungsbeamten an den Exekutivdirektor Bedenken hinsichtlich eines oder mehrerer Aspekte, die für den jeweiligen Mitgliedstaat von Bedeutung sind, geäußert, werden diese Berichte für die Zwecke des Überwachungsmechanismus herangezogen und dem jeweiligen Mitgliedstaat übermittelt (Artikel 7 Absatz 4).

Der **Verwaltungsrat der EUAA** legt auf Vorschlag des Exekutivdirektors und in Abstimmung mit der Kommission eine gemeinsame Methodik für den Überwachungsmechanismus (Artikel 14 Absatz 1), das Programm (Artikel 15 Absatz 1) und nach einem Überwachungsverfahren die Empfehlungen (Artikel 15 Absatz 4) fest.

Europäische Kommission

Die **Kommission** arbeitet bei der Einrichtung des Überwachungsmechanismus eng mit der EUAA zusammen (Artikel 14 Absatz 1). Unter anderem beteiligt sich die Kommission am Expertenteam (Artikel 47 Absatz 5 Buchstabe p) und wird von der Agentur zur Methodik, zum Programm und bei der Ausarbeitung von Empfehlungsentwürfen konsultiert. „Sofern sich aus der Analyse der Informationen über die Asylsituation gemäß Artikel 5 ernste Zweifel am Funktionieren eines Asyl- oder Aufnahmesystems eines Mitgliedstaats ergeben, leitet die Agentur entweder von sich aus – in Absprache mit der Kommission – oder auf Ersuchen der Kommission ein Überwachungsverfahren ein“ (Artikel 15 Absatz 2). Wenn ein Mitgliedstaat die in den Empfehlungen der Agentur dargelegten Maßnahmen nicht umsetzt, ist die Kommission für die weiteren Folgemaßnahmen zuständig (Artikel 15 Absätze 5 bis 7).



Mitgliedstaaten

Die Überwachungsmethodik beruht auf einem kooperativen Ansatz zwischen der EUAA und den EU-Mitgliedstaaten. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Agentur auf deren Ersuchen Informationen über die Aspekte des GEAS, die unter den Überwachungsmechanismus fallen, sowie über ihre Notfallpläne für die Maßnahmen, die zur Bewältigung eines etwaigen unverhältnismäßigen Drucks auf ihren Asyl- und Aufnahmesystemen ergriffen werden (Artikel 14 Absatz 6).

In der Verordnung ist vorgesehen, dass sich Experten der Mitgliedstaaten erforderlichenfalls an den Expertenteams beteiligen (Artikel 47 Absatz 5 Buchstabe p).

Die Mitgliedstaaten arbeiten mit der Agentur zusammen, indem sie beispielsweise die im Rahmen des Überwachungsverfahrens durchgeführten Ortsbesichtigungen ermöglichen. Die Mitgliedstaaten nehmen zu den Erkenntnissen und Empfehlungen Stellung.

Nach der Annahme der Methodik wird ein **Überwachungsnetz (MoNet)** eingerichtet, das sich aus nationalen Überwachungskoordinatoren zusammensetzt (siehe [13 „Rolle des Überwachungsnetzes“](#)).

Der **nationale Überwachungskoordinator** (im Folgenden „der nationale Koordinator“) fungiert als Koordinator des Mitgliedstaats und wichtigste Anlaufstelle für das Überwachungsverfahren in Bezug auf die Erhebung von Informationen, die Kommunikation mit nationalen Behörden und Durchführungspartnern und die Weiterverfolgung der Erkenntnisse und Empfehlungen. Der nationale Koordinator arbeitet bei der Vorbereitung der Ortsbesichtigung mit der EUAA zusammen und setzt sich erforderlichenfalls mit den zuständigen Behörden und/oder Organisationen in Verbindung, um das entsprechende Personal zu ermitteln, den Zugang zu den im Programm für die Ortsbesichtigung angegebenen Räumlichkeiten und anderen Orten sicherzustellen und alle praktischen Vorkehrungen zu erleichtern (siehe [8.2 „Praktische Vorkehrungen für die Ortsbesichtigung“](#)). Der nationale Koordinator kann das Expertenteam begleiten. Der nationale Koordinator nimmt an den Sitzungen mit den nationalen Behörden teil. Der Mitgliedstaat kann einen stellvertretenden nationalen Koordinator benennen.

UNHCR

Der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR) nimmt als Beobachter am Überwachungsteam teil (Erwägungsgrund 24). Der UNHCR wird auch ausdrücklich als Informationsquelle im Zusammenhang mit der Einholung von Informationen für die Zwecke des Überwachungsmechanismus genannt (Artikel 14 Absatz 4).

4 Objektive Kriterien

Die EUAA führt die Überwachung anhand objektiver Kriterien durch, mit denen die **erwarteten Ergebnisse** der operativen und technischen Anwendung der einzelnen Aspekte des GEAS im Hinblick auf die allgemeinen Ziele des Überwachungsmechanismus des EUAA spezifiziert werden.

Die objektiven Kriterien sind im Einklang mit den verschiedenen Bestimmungen des GEAS strukturiert und werden durch eine Reihe von Kriterien im Zusammenhang mit der Notfallplanung und Vorsorgemaßnahmen ergänzt. Sie umfassen übergeordnete Kriterien, die sich auf alle Bereiche des GEAS (das Aufnahmesystem, das Asylverfahren und das Dublin-Verfahren, einschließlich – unter uneingeschränkter Achtung der Unabhängigkeit der Justiz – Rechtsbehelfsverfahren), die Notfallplanung und Vorsorgemaßnahmen sowie drei Gruppen bereichsspezifischer Kriterien beziehen.

Die objektiven Kriterien werden auf der **Makroebene** formuliert, um insbesondere die Besonderheiten der nationalen Systeme und Gegebenheiten zu berücksichtigen und den Mitgliedstaaten einen Überblick darüber zu geben, **welche operativen Prozesse** überwacht werden. Die objektiven Kriterien müssen in Verbindung mit den Rechtsvorschriften des GEAS gelesen werden, und im Falle von Unklarheiten haben die Rechtsvorschriften des GEAS und ihre Auslegung durch den Europäischen Gerichtshof stets Vorrang. Alle objektiven Kriterien werden im Hinblick auf die Achtung der **Grundrechte**, einschließlich der Nichtdiskriminierung, der Achtung des Privat- und Familienlebens und des Schutzes von Kindern, und die vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls beurteilt.

Im Falle rechtlicher Änderungen des GEAS müssen die objektiven Kriterien möglicherweise vom Verwaltungsrat der EUAA überprüft werden.

Die objektiven Kriterien werden unter den jeweiligen Themenbereichen zusammengefasst und entsprechend kodiert.

4.1 Übergeordnete objektive Kriterien

Die ersten beiden Kategorien objektiver Kriterien **sind** übergeordnet: Sie beziehen sich auf sämtliche Bereiche des GEAS und werden übergreifend auf alle Prozesse angewandt.

Institutioneller Rahmen

- OVR1. Die Mitgliedstaaten haben funktionierende Asyl- und Aufnahmesysteme eingerichtet, einschließlich **Verwaltungsstrukturen und -verfahren**, die gewährleisten, dass die objektiven Kriterien in kohärenter und verlässlicher Weise erfüllt und aufrechterhalten werden, was auch einschlägige Leitlinien, Überwachungsmechanismen und wirksame Qualitätssicherungsmechanismen einschließt.
- OVR2. Die **Asyl- und Aufnahmeprozesse sind effizient organisiert**, indem Doppelarbeit und Überschneidungen vermieden, das vorhandene Fachwissen und die verfügbaren Ressourcen optimal genutzt und Engpässe auf ein Mindestmaß beschränkt werden, sie durch ein funktionales Fallbearbeitungssystem unterstützt werden und digitale Hilfsmittel

in geeigneter Weise eingesetzt werden, um sicherzustellen, dass die Prozesse an veränderte Umstände angepasst und in Zeiten höherer Ankunftszyhlen ausgeweitet werden können.

- OVR3. Während des gesamten Asylverfahrens, einschließlich des Rechtsbehelfsverfahrens, und im Aufnahmesystem stehen ausreichende und angemessene **personelle Ressourcen** zur Verfügung, um die Fälle effizient zu bearbeiten und für angemessene Aufnahmebedingungen zu sorgen, wobei eine klare Beschreibung der Aufgaben und Zuständigkeiten vorhanden ist und Maßnahmen zur Förderung des Wohlbefindens des Personals und wirksame Verfahren zur Feststellung etwaiger Engpässe oder fehlender Kapazitäten bestehen.
- OVR4. Das Personal von Behörden oder Stellen, die für die Umsetzung eines oder mehrerer Aspekte des GEAS zuständig sind, verfügt über die **erforderlichen Kompetenzen**, die für ihre Pflichten/Aufgaben und Funktionen erforderlich sind, unter anderem durch die Bereitstellung der erforderlichen und angemessenen Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, die gegebenenfalls auf der Grundlage des Europäischen Schulungsprogramms für den Asylbereich und unter gebührender Berücksichtigung der Grundrechte, spezieller Verfahrens- und Aufnahmebedürfnisse und des Wohls des Kindes ausgearbeitet wurden.
- OVR5. Die Asyl- und Aufnahmesysteme sind unter uneingeschränkter Achtung des Grundsatzes der **Vertraulichkeit** gemäß dem nationalen Recht und im Einklang mit den einschlägigen Datenschutzvorschriften organisiert und umgesetzt.
- OVR6. Während des gesamten Asylverfahrens und bei Aufnahmeverfahren werden schutzbedürftige Antragsteller wirksam ermittelt, und ihre **speziellen Verfahrens- und Aufnahmebedürfnisse werden von qualifiziertem und geschultem Personal rechtzeitig beurteilt** und angemessen berücksichtigt, damit schutzbedürftige Antragsteller ihre Rechte in vollem Umfang wahrnehmen und ihren Verpflichtungen im Rahmen des GEAS nachkommen können.
- OVR7. **Unbegleiteten Kindern** wird rechtzeitig und gegebenenfalls vor der persönlichen Anhörung ein angemessen qualifizierter Vertreter zur Seite gestellt, der das Kind im Asylverfahren und im Aufnahmesystem im Einklang mit seinem Wohl vertritt und unterstützt. Die Gewährung von Aufnahmebedingungen und die Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz werden von Bediensteten vorgenommen, die über die erforderlichen Kenntnisse der speziellen Verfahrens- und Aufnahmebedürfnisse von Kindern verfügen und das Wohl des Kindes vorrangig berücksichtigen.
- OVR8. In allen einschlägigen Phasen des Asylverfahrens und im Rahmen des Aufnahmesystems erhält der Antragsteller rechtzeitig die notwendigen **Informationen** über die Verfahren und seine Rechte und Pflichten. Die Informationen werden schriftlich und gegebenenfalls mündlich in einer Sprache erteilt, die der Antragsteller versteht oder von der vernünftigerweise angenommen werden kann, dass er sie versteht, und sind an die speziellen Verfahrens- und Aufnahmebedürfnisse des Antragstellers angepasst.
- OVR9. Der Zugang von Antragstellern zu einem **wirksamen Rechtsbehelf**, unter anderem gegen eine Entscheidung über einen Antrag auf internationalen Schutz, einschließlich einer Entscheidung über die Aberkennung des internationalen Schutzes oder über die Ablehnung der Wiederaufnahme der Prüfung eines Antrags, eine Überstellungsentscheidung nach der Dublin-Verordnung, eine Entscheidung über die

Ablehnung, Einschränkung oder Aberkennung des Rechts auf Aufnahme sowie über die Inhaftnahme von Antragstellern, wird dadurch gewährleistet, dass der Antragsteller die notwendigen Rechts- und Verfahrensinformationen über das Rechtsbehelfsverfahren erhält, Zugang zu rechtlichem Beistand und rechtlicher Vertretung hat und die Rechtsbehelfsverfahren rechtzeitig abgeschlossen werden.

Kapazitäten und Vorsorgemaßnahmen zur Bewältigung von Situationen, in denen die Systeme einem unverhältnismäßigen Druck ausgesetzt sind

- COP1. **In den Notfallplänen** für das Asyl- und Aufnahmesystem werden verschiedene Szenarien beschrieben, in denen die Systeme einem unverhältnismäßigen Druck ausgesetzt sind. Für jedes Szenario werden die Auslöser für die Frühwarnung, die Bereitstellung einer Reaktionsstrategie und eines Instrumentariums für die zu ergreifenden Maßnahmen, die jeweils verantwortlichen Akteure und die Zeitpläne, insbesondere für Maßnahmen zur schnellen Bedarfsermittlung und für den raschen Einsatz von geeignetem Personal und Ressourcen, festgelegt.
- COP2. Auf lokaler, regionaler oder nationaler Ebene besteht ein **Aufsichtsmechanismus**, der eine Frühwarnung und die rechtzeitige Aktivierung der relevanten Maßnahmen des Notfallplans ermöglicht, wobei klar definierte Rollen und Verantwortlichkeiten für die Erhebung und Bewertung von Daten und die Weitergabe der Ergebnisse an die relevanten Interessenträger festgelegt sind.
- COP3. Die Notfallpläne sind allen verantwortlichen Akteuren in der Kette der Migrationssteuerung bekannt und werden von ihnen unterstützt, sie umfassen einen **klaren Mechanismus für die Entscheidungsfindung und Koordinierung** zwischen allen einschlägigen internen und externen Beteiligten und werden regelmäßig bewertet und aktualisiert.
- COP4. **Es bestehen Mechanismen zum Ausbau der Aufnahmekapazitäten**, einschließlich operativer Verfahren zur Schaffung zusätzlicher Aufnahmekapazitäten, damit Antragsteller rasch unter angemessenen Aufnahmebedingungen untergebracht werden können.
- COP5. Es werden Sicherheitsvorkehrungen getroffen, um dafür zu sorgen, dass **spezielle Verfahrens- und Aufnahmebedürfnisse** auch in Situationen, in denen die Systeme einem unverhältnismäßigen Druck ausgesetzt sind, ermittelt, bewertet und berücksichtigt werden.

4.2 Bereichsspezifische objektive Kriterien

Bereichsspezifische Kriterien beziehen sich auf bestimmte Bereiche des GEAS:

Asylverfahren

- ASY1. Personen, die Asyl beantragen möchten, haben einen wirksamen und rechtzeitigen **Zugang zum Asylverfahren**, einschließlich einer zügigen und vollständigen Registrierung aller Anträge auf internationalen Schutz, der gegebenenfalls durch die Bereitstellung von

Informationen, den Zugang zu Beratung, die erforderliche Verdolmetschung und die Ausstellung eines Dokuments, das den Status der Antragsteller bescheinigt, unterstützt wird.

- ASY2. Die **Identität der Antragsteller**, einschließlich ihrer Staatsangehörigkeit oder Staatenlosigkeit, wird unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Gegebenheiten in den Herkunftsländern und des möglichen Fehlens von Identitätspapieren im Rahmen des Möglichen wirksam überprüft.
- ASY3. Die Antragsteller erhalten die wirksame Möglichkeit, ihren Antrag im Rahmen einer **persönlichen Anhörung** zu begründen, die in einer ihnen verständlichen Sprache geführt wird und unter uneingeschränkter Achtung des Grundsatzes der Vertraulichkeit und mittels geeigneter Befragungstechniken durchgeführt und mit einem vollständigen, zuverlässigen und sachlichen Anhörungsbericht oder -protokoll abgeschlossen wird.
- ASY4. **Anhörungen von Kindern** werden kindgerecht geführt, wobei in erster Linie das Kindeswohl zu berücksichtigen ist.
- ASY5. Die für die Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz zuständigen Sachbearbeiter haben Zugang zu einschlägigen, zuverlässigen und aktuellen **Herkunftsländerinformationen und Beratung durch Sachverständige**, unter anderem zu psychologischen und medizinischen Fragen sowie zu Fragen im Zusammenhang mit besonderen Verfahrensgarantien.
- ASY6. Die Prüfung wird mit einer mit **Gründen versehenen Entscheidung** oder – im Falle einer positiven Entscheidung – mit einer mit Gründen versehenen Stellungnahme abgeschlossen, die auf einer angemessenen Beweiswürdigung und einer Risikobewertung aller akzeptierten wesentlichen Sachverhalte und einer rechtlichen Beurteilung beruht, bei der die individuellen Umstände des Antragstellers, die Lage im Herkunftsland oder in einem sicheren Drittstaat zum Zeitpunkt der Entscheidung sowie die einschlägigen gemeinsamen Analysen und Leitfäden der EUAA berücksichtigt werden.
- ASY7. Gegebenenfalls wird eine ausreichende Untersuchung und Bewertung von **Ausschlussgründen durchgeführt**, die durch eine wirksame Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden unter gebührender Berücksichtigung der Vertraulichkeit des Asylverfahrens unterstützt wird.
- ASY8. Die Prüfung wird innerhalb einer angemessenen Frist durch eine ordnungsgemäß mitgeteilte Entscheidung abgeschlossen.
- ASY9. **Zulässigkeitsprüfungen, beschleunigte Verfahren und/oder Verfahren an der Grenze** werden gegebenenfalls innerhalb der vorgesehenen Fristen und unter uneingeschränkter Achtung der Verfahrensgarantien, einschließlich der Bereitstellung geeigneter Räumlichkeiten und Einrichtungen, effizient durchgeführt.
- ASY10. Gibt es Anhaltspunkte dafür, dass **die Gültigkeit eines internationalen Schutzstatus überprüft werden muss**, so werden diese wirksam ermittelt und unter Berücksichtigung der Verfahrensgarantien der Begünstigten bewertet.

Aufnahmebedingungen

- REC1. Die Antragsteller haben entweder in Form von Sach- oder Geldleistungen oder Gutscheinen oder einer Kombination davon Zugang zu einer ausreichenden und angemessenen Unterkunft, **Verpflegung und Kleidung und anderen wichtigen Bedarfsartikeln**, wobei ihre besonderen Bedürfnisse, auch diejenigen von Kindern, gebührend berücksichtigt werden.
- REC2. Die **Zuweisung von Aufnahmeplätzen an** Antragsteller erfolgt ohne unnötige Verzögerungen unter Berücksichtigung der individuellen Umstände des Antragstellers, der Wahrung des Grundsatzes der Familieneinheit und des Kindeswohls.
- REC3. Die Aufnahmeeinrichtungen ermöglichen den Antragstellern **einen angemessenen Lebensstandard**, gegebenenfalls unter Berücksichtigung ihrer besonderen Bedürfnisse hinsichtlich der Aufnahme, einschließlich ausreichender Räumlichkeiten, Platz zum Spielen für Kinder und sanitärer Anlagen, sowie unter Achtung des Privat- und Familienlebens und der Freizügigkeit.
- REC4. Die zuständigen Behörden erleichtern den Antragstellern den Zugang zu **wesentlichen Rechten und Dienstleistungen**, einschließlich Bildung, Zugang zum Arbeitsmarkt (sofern berechtigt) und notwendiger medizinischer Versorgung.
- REC5. Die Aufnahmeeinrichtungen werden **effizient verwaltet**, unter anderem durch die Aufstellung einer Hausordnung, eines Verhaltenskodex für das Personal und eines funktionierenden Beschwerdeverfahrens.
- REC6. Die **Aufsicht** über das Niveau der Aufnahmebedingungen verbleibt weiterhin bei den Aufnahmebehörden, und sie stellen sicher, dass erforderlichenfalls wirksame Folgemaßnahmen getroffen werden.
- REC7. Es stehen **ausreichende Kapazitäten**, Infrastruktur, Ausrüstungen und finanzielle Mittel zur Verfügung, um sicherzustellen, dass allen Antragstellern das erforderliche Niveau an Aufnahmebedingungen geboten wird.
- REC8. Es werden **angemessene Sicherheitsmaßnahmen** für Antragsteller und Sachbearbeiter in Aufnahmeeinrichtungen getroffen, einschließlich eines wirksamen Managements kritischer Vorfälle, wobei auf Frauen, Kinder und Personen, für die aufgrund ihres besonderen Hintergrunds oder Profils Sicherheitsrisiken bestehen können, ein besonderes Augenmerk gelegt wird.
- REC9. Die Antragsteller haben Zugang zu **Rechtsberatung und bei Bedarf zu psychosozialer Gesundheitsberatung**.
- REC10. Eine **Absenkung der im Rahmen der Aufnahme gewährten materiellen Leistungen** unter die in der Richtlinie über Aufnahmebedingungen (Neufassung) festgelegten Standards erfolgt nur in Ausnahmefällen, wird angemessen begründet und dokumentiert, für einen möglichst kurzen Zeitraum vorgenommen und deckt in jedem Fall die Grundbedürfnisse ab.
- REC11. Entscheidungen über eine **Kürzung oder Streichung der im Rahmen der Aufnahme gewährten materiellen Leistungen** werden nur in Ausnahmefällen getroffen, sie sind hinreichend begründet, gemessen am Zweck verhältnismäßig und werden unter uneingeschränkter Beachtung der Verfahrensgarantien getroffen.
- REC12. Jede **Inhaftnahme** erfolgt, wenn erforderlich, als letztes Mittel, wobei gegebenenfalls auf Alternativen zur Inhaftnahme zurückgegriffen wird. Entscheidungen über die Inhaftnahme

beruhen auf einer Einzelfallprüfung im Einklang mit der Richtlinie über Aufnahmebedingungen (Neufassung) und im Einklang mit den Verfahrensgarantien, wobei den besonderen Bedürfnissen von schutzbedürftigen Personen, insbesondere von Kindern, Rechnung getragen wird. Bei einer Inhaftnahme sind die Haftbedingungen uneingeschränkt einzuhalten.

Bestimmung des für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständigen Mitgliedstaats

- DUB1. **Mögliche Dublin-Fälle werden wirksam ermittelt**; dies wird durch die rechtzeitige Abnahme und Übermittlung von Fingerabdrücken an Eurodac unter uneingeschränkter Wahrung des Schutzes personenbezogener Daten sowie durch die Aktualisierung von Eurodac nach Gewährung internationalen Schutzes, Überstellung, Ausweisung aus dem Staatsgebiet und Anwendung der Ermessensklausel unterstützt.
- DUB2. Dublin-Verfahren bieten den betreffenden Personen die tatsächliche Möglichkeit, sachdienliche Angaben zu machen, einschließlich zu familiären Beziehungen und Abhängigkeitsverhältnissen, unter anderem im Wege einer **persönlichen Anhörung**, sofern nicht einer der Gründe für einen Verzicht auf die persönliche Anhörung vorliegt; diese wird in einer Sprache geführt, die die Person versteht oder von der vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sie versteht, und in der sie sich verständigen kann.
- DUB3. Die **Einheit der Familie** wird während des gesamten Dublin-Verfahrens gewährleistet; insbesondere werden geeignete Schritte unternommen, um Familienangehörige unbegleiteter Minderjähriger in anderen Mitgliedstaaten zu ermitteln, damit sie im Einklang mit den Verfahrensgarantien und unter Wahrung des Kindeswohls zusammengeführt werden können.
- DUB4. Zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats wird eine **umfassende Bewertung** vorgenommen, bei der alle verfügbaren Informationen und vorgelegten Beweise berücksichtigt werden und den persönlichen Umständen des Antragstellers sowie dem potenziellen Risiko einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung in dem zuständigen Mitgliedstaat Rechnung getragen wird.
- DUB5. Es gibt ein Fallverwaltungssystem, das eine effiziente Bearbeitung von Aufnahmeversuchen, Anträgen auf Rückübernahme und Auskunftsversuchen sowie Antworten und Mitteilungen ermöglicht, einschließlich der **Überwachung und wirksamen Einhaltung** der geltenden Fristen während des Prüfungsverfahrens.
- DUB6. Überstellungen in den und aus dem Mitgliedstaat werden wirksam durchgeführt. Für die Vorbereitung und Organisation von Dublin-Überstellungen werden eine ausreichende Zahl entsprechend ausgebildeter Bediensteter sowie **angemessene Kapazitäten an Flughäfen und Grenzübergangsstellen** zur Verfügung gestellt, um eine effiziente Durchführung von Dublin-Überstellungen zu gewährleisten.

5 Rahmen für die Informationsbeschaffung und Analyse von Informationen

Der Umfang der Informationsbeschaffung und -analyse für die Zwecke der Überwachung umfasst alle Aspekte der operativen und technischen Anwendung des GEAS, wie sie in den objektiven Kriterien festgelegt sind (siehe [Kapitel 4 Objektive Kriterien](#)), um einen umfassenden, ausgewogenen und objektiven Ansatz zu gewährleisten⁵.

5.1 Wesentliche Elemente der Informationsbeschaffung und -analyse

Die Informationsbeschaffung und -analyse bildet die Grundlage jedes Überwachungsverfahrens.

Um eine umfassende und zuverlässige Informationsbeschaffung zu gewährleisten, ist eine **klare und umfassende Bestandsaufnahme** der einschlägigen Akteure und Organisationen auf nationaler Ebene erforderlich. In diesem Zusammenhang berücksichtigt die EUAA laufende Arbeiten, z. B. auf der Grundlage der thematischen Netzwerke der EUAA, der Verbindungsbeamten (siehe oben [3.3 „Akteure, Aufgaben und Zuständigkeiten“](#)), des Grundrechtsbeauftragten der EUAA, des Lagebewusstseins, der Schulungen und operativen Tätigkeiten usw. Die EUAA kann die Mitgliedstaaten bei Bedarf konsultieren, um relevante Interessenträger zu ermitteln.

Darüber hinaus knüpft und pflegt die EUAA Kontakte zu den einschlägigen Interessenträgern, die für die wirksame Umsetzung des Überwachungsmechanismus von wesentlicher Bedeutung sind, d. h. zu den nationalen Behörden und Einrichtungen sowie zu den einschlägigen zwischenstaatlichen Organisationen oder in dem Bereich tätige Stellen.

Die Informationsbeschaffung für Überwachungszwecke sollte **zielgerichtet, spezifisch, aktuell und zeitnah** auf der Grundlage spezifischer Zeitpläne erfolgen. Zu diesem Zweck informiert die EUAA den betreffenden Mitgliedstaat sowie andere Interessenträger vor jedem Überwachungsverfahren über den voraussichtlichen Prozess der Informationsbeschaffung, den Umfang, die Vorlagen und den Zeitplan.

Die EUAA prüft, vergleicht und verifiziert sorgfältig sämtliche von allen Interessenträgern erhobenen Informationen. Im Zuge der Informationsbeschaffung **werden alle Informationen bewertet und** im Hinblick auf folgende Kriterien überprüft:

- Objektivität;
- Relevanz;
- Kohärenz, Genauigkeit und Präzision;
- Gültigkeit und Qualität der Informationen durch Gegenprüfung, Bestätigung und Abgleich mit Informationen aus anderen Quellen.

Dadurch soll die Vollständigkeit etwaiger späterer Analysen und Erkenntnisse gewährleistet werden.

⁵ Siehe auch EU-Bürgerbeauftragter, <https://www.ombudsman.europa.eu/en/doc/correspondence/en/166550>.

Die zu Überwachungszwecken erhobenen Informationen können qualitative und quantitative Daten, Rechtsprechung sowie eine Stichprobe von Einzelfällen für die Fallauswahl umfassen, und zwar unbeschadet der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für den individuellen Entscheidungsprozess (siehe die analytische Methode in [6.2 „Stichproben von Fällen“](#)). Um das Ausfüllen des Fragebogens weiter zu erleichtern, fügt die EUAA zu jeder Frage so weit wie möglich alle einschlägigen Informationen, die von der Agentur bereits erhoben wurden, unter vollständiger Einhaltung des Rahmens für die Informationsbeschaffung und unter Angabe der Quellen bei. Dies ermöglicht es dem Mitgliedstaat, bei der Beantwortung einer Frage auf die verfügbaren Informationen Bezug zu nehmen und diese zu ergänzen, zu aktualisieren oder ihre Gültigkeit zu bestätigen.

Die Art der zu erhebenden Informationen wird auf der Grundlage der objektiven Kriterien für die Überwachung in Verbindung mit den entsprechenden Standards und Indikatoren festgelegt.

Die EUAA kann während der verschiedenen Phasen des Überwachungsverfahrens **Sitzungen** mit den einschlägigen Interessenträgern organisieren, um zusätzliche Informationen zu erheben, Klarstellungen einzuholen und/oder die erhobenen Daten zu überprüfen.

Die Analyse der zu Überwachungszwecken erhobenen Daten sollte nach einem **objektiven und strengen Ansatz** erfolgen, mit dem sichergestellt wird, dass alle Schlüsselaspekte des GEAS, einschließlich der Achtung der Grundrechte, der Garantien zum Schutz von Kindern unter vorrangiger Berücksichtigung des Kindeswohls und der konkreten Bedürfnisse von schutzbedürftigen Personen, berücksichtigt werden.

Die von verschiedenen Interessenträgern eingeholten Informationen werden im Einklang mit der gemeinsamen Methodik im Rahmen von schriftlichen Verfahren, Sitzungen und Ortsbesichtigungen kritisch bewertet. Informationen, die zu den Feststellungen führen, werden darin aufgeführt und dem Bericht erforderlichenfalls beigefügt. Der betreffende Mitgliedstaat erhält Gelegenheit, zu den Feststellungen Stellung zu nehmen (siehe [7.2 „Erkenntnisse“](#)).

5.2 Informationsquellen für Überwachungszwecke

Im Einklang mit der EUAA-Verordnung wird die Überwachung auf der Grundlage der von dem betreffenden Mitgliedstaat übermittelten Informationen, der Analyse von Informationen über die Asylsituation gemäß Artikel 5 und Stichproben von Fällen durchgeführt. Darüber hinaus kann die EUAA Informationen berücksichtigen, die von einschlägigen zwischenstaatlichen Organisationen oder Stellen – insbesondere dem UNHCR – und anderen maßgeblichen Organisationen auf der Grundlage ihrer Fachkenntnisse (Artikel 14 Absatz 4) sowie von den Verbindungsbeamten der EUAA in den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt werden (Erwägungsgrund 12, Artikel 7 Absatz 4). Ortsbesichtigungen (Artikel 14 Absatz 5) werden durchgeführt, um die gesammelten Informationen zu validieren und gegebenenfalls zusätzliche Daten zu erheben (siehe die Instrumente für Ortsbesichtigungen).

Vom Mitgliedstaat übermittelte Informationen

Die Überwachung erfolgt in erster Linie auf der Grundlage der von dem betreffenden Mitgliedstaat übermittelten Informationen (Artikel 14 Absatz 4).

Die Informationen können schriftlich oder mündlich zur Verfügung gestellt werden. Was die schriftlichen Beiträge betrifft, so wird die EUAA in Absprache mit dem Überwachungsnetz einen **Standardfragebogen für die Mitgliedstaaten** zum Zweck der Überwachung erstellen, der die objektiven Kriterien umfasst und in dem die der Agentur bereits vorliegenden Informationen angegeben werden. Weitere Informationen finden sich unter [6.1 „Fragebogen für die Mitgliedstaaten“](#). Zudem kann die EUAA Informationen durch die Organisation von Sitzungen zur Vorbereitung oder während der Ortsbesichtigung einholen.

In Fällen, in denen andere Akteure aktiv als Durchführungspartner in das Asyl- oder Aufnahmesystem eingebunden sind, z. B. bei der Übertragung von Befugnissen an andere Akteure, der Entsendung oder der Abordnung von Personal durch zwischenstaatliche Organisationen oder Stellen (z. B. UNHCR) und/oder EU-Agenturen, Partnerschaften mit anderen Interessenträgern usw., kann die EUAA zusätzliche Informationen einholen, indem sie mit diesen Durchführungspartnern im Rahmen von Sitzungen, gegebenenfalls in Absprache mit dem Mitgliedstaat, Kontakt aufnimmt.

Der EUAA vorliegende Informationen

Die EUAA erhebt, analysiert und verbreitet kontinuierlich Informationen über die Asylsituation in der EU und leistet dauerhafte und operative Unterstützung (z. B. Informationsaustausch, Informationen und Analysen, Schulungen, andere Arten technischer Hilfe usw.). Die EUAA wird bereits verfügbare Informationen heranziehen, um eine Grundlage für die Überwachungsverfahren zu schaffen, Doppelarbeit bei Anfragen zu vermeiden und bestehende Prozesse und Arbeiten zu nutzen.

Insbesondere wird in der EUAA-Verordnung darauf hingewiesen, dass die Überwachung *unter anderem* auf der Grundlage der **Analyse der Informationen über die Asylsituation gemäß Artikel 5** durchgeführt wird. Somit werden die Analyse- und Forschungsprodukte der EUAA die Informationsbeschaffung für die Zwecke des Überwachungsmechanismus ergänzen und die Belastung der Mitgliedstaaten verringern, indem bereits übermittelte Informationen nicht erneut bereitgestellt werden müssen. Dazu gehören unter anderem Informationen und Analysen über Entwicklungen im Asylbereich, insbesondere durch den Asylbericht, das Informations- und Dokumentationssystem, die Rechtsprechungsdatenbank, die Plattform „Who is Who in International Protection“, das Situational Updates System usw., Datenanalysen und Forschung durch Analyse- und Forschungsprodukte sowie Informationen, die im Rahmen des Frühwarn- und Vorsorgesystems (EPS) usw. ausgetauscht werden.

Zusätzliche kontextbezogene Informationen von einschlägigen Interessenträgern

In der Verordnung ist vorgesehen, dass die EUAA Informationen berücksichtigen kann, die von anderen einschlägigen Interessenträgern zur Verfügung gestellt werden, darunter:

UNHCR

Das UNHCR wird in der Verordnung ausdrücklich als Informationsquelle genannt.

Zwischenstaatliche Organisationen oder Stellen

In der Verordnung ist die Erhebung von Informationen bei einschlägigen zwischenstaatlichen Organisationen⁶ vorgesehen, wobei der Schwerpunkt auf den Organen und Einrichtungen der Europäischen Union einschließlich der Agenturen liegt. Die EUAA unterhält regelmäßige Kontakte mit der Kommission und den zuständigen Agenturen für Justiz und Inneres (wie der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache und der Agentur für Grundrechte) im Rahmen des Informationsaustauschs zu Überwachungszwecken.

Wenn internationale Organisationen in einem Mitgliedstaat vertreten sind, die sich mit den Bereichen Migration und Asyl in den zu überprüfenden Mitgliedstaaten befassen, kann die EUAA zusätzliche Informationen einholen. Die Informationen können im Rahmen von Sitzungen oder in schriftlicher Form gesammelt werden.

Andere maßgebliche Organisationen auf der Grundlage ihrer Fachkenntnisse

Unabhängige nationale Organisationen und/oder Stellen sowie Organisationen der Zivilgesellschaft fallen aufgrund ihrer Fachkenntnisse in den Anwendungsbereich *anderer maßgeblicher Organisationen*, die als zusätzliche Informationsquellen herangezogen werden können. Dementsprechend kann die EUAA für die Zwecke eines bestimmten Überwachungsverfahrens zusätzliche Informationen von maßgeblichen Organisationen oder Stellen einholen und den entsprechenden Prozess koordinieren.

Ist ein schriftliches Feedback erforderlich, wird entsprechend den objektiven Kriterien je nach Umfang des Überwachungsverfahrens für die Interessenträger ein entsprechendes Feedback-Formular für die Überwachung ausgearbeitet.

Unabhängige nationale Organisationen und/oder Stellen

Unabhängige nationale Organisationen und/oder Stellen mit Befugnissen im Bereich Migration und Asyl, wie nationale Menschenrechtsinstitutionen⁷ und Bürgerbeauftragte, sind ebenfalls *maßgebliche*

⁶ Eine zwischenstaatliche Organisation ist eine Organisation, die sich hauptsächlich aus souveränen Staaten oder anderen zwischenstaatlichen Organisationen zusammensetzt. Zwischenstaatliche Organisationen werden durch ein Abkommen oder einen anderen Vertrag gegründet, das bzw. der als Charta zur Gründung der Gruppe dient. Beispiele hierfür sind die Vereinten Nationen, der Europarat und die Europäische Union. Quelle: <https://www.informeia.org/en/terms/intergovernmental-organization>. Zum jetzigen Zeitpunkt können die folgenden zwischenstaatlichen Organisationen als für die Überwachung relevant angesehen werden.

⁷ In den [Pariser Grundsätzen](#) der Vereinten Nationen betreffend die Stellung nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte sind internationale Mindeststandards für die Einrichtung von nationalen Menschenrechtsinstitutionen festgelegt. Weitere Informationen finden Sie in FRA, [Strong and effective national human rights institutions – challenges, promising practices and opportunities \(Starke und wirksame nationale Menschenrechtsinstitutionen – Herausforderungen, vielversprechende Praktiken und Chancen\)](#), 21. Januar 2021; FRA, [June 2022 update – NHRI accreditation status and mandates \(Aktualisierung von Juni 2022 – Akkreditierungsstatus und Mandate von nationalen Menschenrechtsinstitutionen\)](#), 29. Juni 2022.

Organisationen, die von der EUAA *auf der Grundlage ihrer Fachkenntnisse* konsultiert werden können, da sie eine entscheidende Rolle bei der Förderung und Überwachung der wirksamen Umsetzung internationaler Menschenrechtsnormen auf nationaler Ebene spielen.

Organisationen der Zivilgesellschaft

In der Europäischen Union spielt die Zivilgesellschaft eine wichtige Rolle, wenn es darum geht, die in Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) verankerten gemeinsamen Werte der EU und ihrer Mitgliedstaaten zu verwirklichen. In Artikel 11 Absatz 2 EUV und Artikel 15 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) werden der zivilgesellschaftliche Dialog und die Beteiligung der Zivilgesellschaft als Instrumente des verantwortungsvollen Regierens betrachtet.⁸

Darüber hinaus wird die Rolle der Zivilgesellschaft beim Austausch von Informationen und der Bündelung von Wissen in der EUAA-Verordnung anerkannt (Erwägungsgrund 40, Artikel 50). Dementsprechend sind Organisationen der Zivilgesellschaft im Bereich Migration und Asyl *maßgebliche Organisationen*, die *auf der Grundlage ihrer Fachkenntnisse* wertvolle Informationen bereitstellen können. Daher kann die EUAA zusätzliche Informationen von Organisationen der Zivilgesellschaft einholen, die auf lokaler, regionaler, nationaler, EU- oder internationaler Ebene im Bereich des internationalen Schutzes tätig sind.

Zur Bestimmung der in Frage kommenden Organisationen der Zivilgesellschaft werden die Kriterien im Anhang des [Beschlusses Nr. 111 des Verwaltungsrats vom 23. Juni 2022 über die Einrichtung und Zusammensetzung des Konsultationsforums und über die Bedingungen für die Übermittlung von Informationen](#) sinngemäß angewandt.

Um ein transparentes Verfahren zu gewährleisten, müssen die Organisationen der Zivilgesellschaft, die Informationen zu Überwachungszwecken bereitstellen, außerdem entweder:

- ein Mitglied des EUAA-Konsultationsforums oder
- im [EU-Transparenzregister](#)⁹ eingetragen sein.

Der Aufruf zur Einreichung von Beiträgen von Organisationen der Zivilgesellschaft wird über das Konsultationsforum organisiert. Das Konsultationsforum kann weitere Organisationen der Zivilgesellschaft auf lokaler, regionaler, nationaler, EU- oder internationaler Ebene einbeziehen und der EUAA weitere maßgebliche Informationen zu Überwachungszwecken zur Kenntnis bringen. Die auf diese Weise gesammelten Informationen werden im Einklang mit der Methodik analysiert, gegengeprüft und kritisch bewertet.

⁸ Siehe auch FRA, [Protecting civic space in the EU – Key findings and FRA opinions \(Schutz des zivilgesellschaftlichen Raums in der EU – Schlüsselergebnisse und FRA-Stellungnahmen\)](#), 19. August 2022.

⁹ Das Transparenzregister ist eine Datenbank, in der Organisationen verzeichnet sind, die versuchen, die Gesetzgebung und die Umsetzung der politischen Maßnahmen der Organe der Union zu beeinflussen. Das Register zeigt auf, welche Interessen von wem und mit welchen finanziellen Mitteln verfolgt werden. Auf diese Weise ermöglicht das Register eine öffentliche Kontrolle und gibt Bürgerinnen und Bürgern und anderen Interessengruppen die Möglichkeit, die Aktivitäten von Lobbyisten zu verfolgen. Weiterführende Informationen: https://commission.europa.eu/about-european-commission/service-standards-and-principles/transparency/transparency-register_en.

6 Instrumente für die Zwecke des Überwachungsmechanismus

Um die Einheitlichkeit und Zuverlässigkeit des Überwachungsprozesses zu gewährleisten, werden Überwachungsinstrumente eingesetzt. Diese Instrumente dienen als Orientierungshilfe für die Überwachungstätigkeiten, und mit ihnen wird sichergestellt, dass diese in den verschiedenen Arten von Überwachungsverfahren in standardisierter Weise durchgeführt werden.

Je nach Art und Umfang des Überwachungsverfahrens können alle oder einige dieser Instrumente eingesetzt werden. Gegebenenfalls wird auf mögliche Veränderungen oder Anpassungen der technischen Elemente an den Umfang der einzelnen Verfahren hingewiesen.

6.1 Fragebogen für die Mitgliedstaaten

Die Mitgliedstaaten sind gemäß Artikel 14 Absatz 6 der EUAA-Verordnung verpflichtet, der EUAA auf Ersuchen die für die Bewertung der objektiven Kriterien erforderlichen Informationen zu übermitteln und damit die der Agentur bereits vorliegenden Informationen zu ergänzen.

Im Einklang mit den Leitprinzipien soll die Überwachung der EUAA umfassend sein und alle Aspekte des GEAS abdecken, gleichzeitig aber auch auf mögliche Mängel und Bereiche mit Verbesserungsbedarf in den Mitgliedstaaten abzielen. Dies erfordert einen **ausgewogenen Ansatz** zwischen der Breite der Bewertung und der Tiefe, in der spezifische Themen eingehender untersucht werden.

Ziel des Fragebogens für die Mitgliedstaaten ist es, ausreichende Informationen zu sammeln, um beurteilen zu können, ob die objektiven Kriterien für die Überwachung erfüllt sind. Der Fragebogen kann Fragen zur Beschreibung einer **Ausgangssituation, eines Verfahrens oder eines Ergebnisses eines Verfahrens** enthalten. Darüber hinaus kann die EUAA den Mitgliedstaat auffordern, **Dokumente** und andere Materialien, die für die Bewertung der objektiven Kriterien von Bedeutung sind, zur Verfügung zu stellen.

Verfahren für die Erhebung von Informationen anhand des Fragebogens für die Mitgliedstaaten

Der Fragebogen für die Mitgliedstaaten kann bei allen Arten von Überwachungsverfahren verwendet werden. Für länderspezifische und thematische Überwachungsverfahren erstellt die EUAA in Absprache mit dem Überwachungsnetz einen **Standardfragebogen für die Mitgliedstaaten**. Im Rahmen der Ad-hoc-Überwachungsverfahren kann die EUAA je nach Umfang der Überwachung einen gezielten Fragebogen erarbeiten.

Um **Doppelarbeit** aufseiten der Mitgliedstaaten zu vermeiden, wird die EUAA so weit wie möglich auf vorhandene Informationen aus den unter [Kapitel 5 „Rahmen für die Informationsbeschaffung und Analyse von Informationen“](#) genannten Quellen zurückgreifen.

Der Fragebogen der Mitgliedstaaten wird an die **nationalen Überwachungskoordinatoren mit Kopie** an das jeweilige **Mitglied des EUAA-Verwaltungsrats** und dessen Stellvertreter gesandt. Der nationale Überwachungskoordinator ist verantwortlich für die Verteilung des Fragebogens an die einschlägigen nationalen Interessenträger, die Erfassung der Antworten und die rechtzeitige Übermittlung der Antworten an die EUAA.

Bei den länderspezifischen und thematischen Überwachungsverfahren wird der Mitgliedstaat **mindestens zwei Monate im Voraus informiert**, wann der Fragebogen an ihn versandt wird, damit er die einschlägigen Interessenträger informieren und die erforderlichen Ressourcen planen und vorbereiten kann. Ab dem Zeitpunkt des Versands hat der Mitgliedstaat bei länderspezifischen Überwachungsverfahren **mindestens drei Monate** und bei thematischen Überwachungsverfahren **mindestens zwei Monate** Zeit, um den Fragebogen **auszufüllen**.

Im Rahmen eines Ad-hoc-Überwachungsverfahrens dürfen keine Vorabmitteilungen erfolgen und können kürzere Fristen gelten, die ausreichend lang sind, damit der Mitgliedstaat antworten kann.

Auf der Grundlage der ersten Antworten und der Analyse der Stichproben von Fällen können weitere Klarstellungen zu bestimmten Fragen angefordert werden. Diese **zusätzlichen Fragen** können mit dem nationalen Überwachungskoordinator erörtert und/oder dem Mitgliedstaat in schriftlicher Form vorgelegt werden; in diesem Fall wird eine angemessene Frist für die Beantwortung der zusätzlichen Fragen eingeräumt.

Die Mitgliedstaaten werden gebeten, ihre Antworten und etwaigen Begleitdokumente nach Möglichkeit in Englisch, der Arbeitssprache der EUAA, zu übermitteln. Ist es dem Mitgliedstaat nicht möglich, die Begleitdokumente in englischer Sprache vorzulegen, übernimmt die EUAA die Übersetzung.

Aufbau

Um die Erfassung der Antworten auf nationaler Ebene zu erleichtern, ist der Fragebogen für die länderspezifischen Überwachungsverfahren in sechs Felder unterteilt:

1. Zugang zum Verfahren (Stellung des Antrags, Registrierung des Antrags und Einreichung eines Antrags auf internationalen Schutz);
2. Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats;
3. erstinstanzliches Asylverfahren;
4. Aufnahme;
5. Rechtsbehelfsverfahren (zweite Instanz);
6. Notfallplanung.

Um das Ausfüllen des Fragebogens weiter zu erleichtern, fügt die EUAA zu jeder Frage so weit wie möglich **alle maßgeblichen Informationen, die von der EUAA bereits erhoben wurden** (wie oben dargelegt, siehe [5.2 Informationsquellen für Überwachungszwecke](#)), unter vollständiger Einhaltung des Rahmens für die Informationsbeschaffung und Angabe der Quellen bei. Dies ermöglicht es dem Mitgliedstaat, bei der Beantwortung einer Frage auf die verfügbaren Informationen Bezug zu nehmen und diese zu ergänzen, zu berichtigen, zu aktualisieren oder ihre Gültigkeit zu bestätigen.

6.2 Stichproben von Fällen

Stichproben von Fällen sind eine der Informationsarten, auf die sich die Überwachung der EUAA stützen kann (Artikel 14 Absatz 4 der EUAA-Verordnung), um ein länderspezifisches, thematisches oder ein Ad-hoc-Überwachungsverfahren zu stützen.

Zweck der Analyse der Stichproben von Fällen ist es, der EUAA Einblicke in die Art und Weise zu geben, wie Prozesse in konkreten Fällen für eine bestimmte Art von administrativen Entscheidungsprozessen umgesetzt werden. Ausgehend von der Analyse der Fallbeispiele identifiziert die EUAA alle Punkte, die entweder schriftlich oder im Rahmen der Ortsbesichtigung einer weiteren Klärung bedürfen. Das Ziel besteht darin, eine Vielzahl von Fällen zu überprüfen, die Anhaltspunkte für das Überwachungsverfahren liefern können, und nicht darin, eine für die Gesamtpopulation repräsentative Stichprobe zu erhalten oder die Stichprobe für allgemeine Schlussfolgerungen zu verwenden.

In Erwägungsgrund 21 der EUAA-Verordnung heißt es: „Die Stichproben von Fällen berühren nicht die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für Entscheidungen über einzelne Anträge auf internationale Schutz und haben dem Grundsatz der Vertraulichkeit uneingeschränkt Rechnung zu tragen.“ Die EUAA nimmt keine erneute Prüfung der individuellen Umstände des Falls vor.

Die Analyse der Stichproben von Fällen konzentriert sich auf die folgenden Fragen:

- Wurden bei der Entscheidung über einen einzelnen Antrag oder Fall alle einschlägigen rechtlichen Kriterien der jeweiligen Richtlinien und Verordnungen geprüft?
- Wurden bei der Entscheidung über den einzelnen Antrag oder Fall alle Verfahrensvorschriften der einschlägigen Richtlinien und Verordnungen eingehalten?
- Wurden alle maßgeblichen Fristen eingehalten und waren die Verfahren, in deren Rahmen eine Entscheidung getroffen wurde, effizient?

Besonderes Augenmerk wird darauf gelegt, ob **besondere Verfahrens- und/oder Aufnahmebedürfnisse** ermittelt und angemessen berücksichtigt wurden und ob der **Grundsatz der Vertraulichkeit und der Schutz personenbezogener Daten** während der gesamten Bearbeitung des Falles beachtet wurden.

Im Rahmen eines länderspezifischen Überwachungsverfahrens wird die Stichprobe von Fällen in der Regel innerhalb der für die Beantwortung des Fragebogens durch den Mitgliedstaat vorgesehenen Frist und lange vor der Ortsbesichtigung gezogen.

Die Mitgliedstaaten werden in der Phase der Verfahrenseinleitung zu den Stichproben von Fällen konsultiert, insbesondere zur genauen Ausgestaltung (Verfahren) und Zusammensetzung der Stichproben von Fällen.

Arten von Fällen, die Gegenstand einer Stichprobenanalyse sein werden

In Erwägungsgrund 21 der EUAA-Verordnung heißt es: „Es ist angebracht, für die Stichproben von Fällen für den zu überwachenden Aspekt des GEAS maßgebliche positive und negative Entscheidungen

auszuwählen, die sich über einen bestimmten Zeitraum erstrecken. Es ist angebracht, sich bei den Stichproben von Fällen auf objektive Kriterien wie beispielsweise die Anerkennungsquote zu stützen.“

Die Fälle, die Gegenstand der Stichprobenanalyse sind, werden durch die wichtigsten Verwaltungsentscheidungen definiert, die bei der Umsetzung des GEAS getroffen werden. Die Stichproben von Fällen können insbesondere folgende Arten von Entscheidungen umfassen:

1. Dublin-Verfahren, einschließlich Überstellungsentscheidungen und Entscheidungen über Aufnahme- oder Wiederaufnahmegesuche;
2. Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz:
 - a) „reguläres“ Verfahren;
 - b) Zulässigkeitsprüfung;
 - c) beschleunigtes Verfahren;
 - d) Verfahren an der Grenze;
 - e) offensichtlich unbegründete Anträge;
3. Ablehnung, Einschränkung oder Entzug von Unterstützung bei der Aufnahme;
4. Aberkennung des internationalen Schutzstatus;
5. Inhaftnahme gemäß Artikel 8 der Richtlinie über Aufnahmebedingungen (Neufassung).

Die genaue Ausgestaltung der zu analysierenden Fälle hängt von der Art der in dem Mitgliedstaat angewandten Verfahren, der Zusammensetzung des Fallbestands des Mitgliedstaats und möglichen Schwerpunkten auf der Grundlage der Informationen ab, die der EUAA bereits vorliegen.

Den Fällen unbegleiteter Kinder wird besondere Aufmerksamkeit gewidmet.

Zusammensetzung der Verfahrensakten

Verschiedene Elemente der jeweiligen Verfahrensakten sind Gegenstand der Analyse der Stichproben von Fällen. Im Einzelnen sind dies:

- die Entscheidung im Einzelfall;
- alle Elemente im Zusammenhang mit den durchgeführten Verfahrensschritten, auch im Hinblick auf die Einhaltung der Verfahrensgarantien;
- die Elemente, die bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt wurden.

Die Verfahrensakte kann je nach Art des Verwaltungsverfahrens, in dem die Entscheidung getroffen wird, z. B. aus Registrierungsformularen, Anhörungsabschriften, relevanten Herkunftsländerinformationen¹⁰, Beurteilungen der Schutzbedürftigkeit und der begründeten Entscheidung bestehen.

Dokumente, die als Verschlussache eingestuft sind, sollten nicht als Teil der Verfahrensakte an die EUAA übermittelt werden.

¹⁰ Wenn die Herkunftsländerinformationen öffentlich zugänglich sind, genügt ein Verweis auf die entsprechende Quelle.

Stichprobenumfang

Unter Berücksichtigung der verfügbaren Ressourcen und des Zyklus des Überwachungsprogramms werden im Durchschnitt insgesamt 50 Fälle pro länderspezifischem Überwachungsverfahren überprüft. Die genaue Zahl kann je nach Umfang des Fallbestands des Mitgliedstaats variieren. Jede Verwaltungsentscheidung gilt grundsätzlich als ein Fall. Betrifft eine Entscheidung mehr als einen Erwachsenen und/oder ein oder mehrere unterhaltsberechtigte Kinder, so gilt sie dennoch als ein Fall.

Methode für die Zufallsauswahl

Die Stichproben von Fällen basieren auf einer Zufallsauswahl der zu analysierenden Fälle.

Die EUAA kann Kriterien für die Filterung von Fällen festlegen, z. B. auf der Grundlage der Herkunftsänder, der Anerkennungsquoten¹¹, des Geschlechts des Hauptantragstellers oder des Status eines unbegleiteten Kindes, wobei sie die Funktionsweise des nationalen Fallbearbeitungssystems berücksichtigt.

Für jede Art von Entscheidung ersucht die EUAA den Mitgliedstaat, eine Liste der Fälle zu übermitteln, in denen in den letzten sechs Monaten eine Entscheidung ergangen ist (bei Verwaltungen mit einer geringeren Zahl von Fällen kann dieser Zeitraum auf ein Jahr verlängert werden). Die Fallzahlen können sich auf die Zahl der Fälle beziehen, in denen eine Entscheidung ergangen ist, oder auf die individuelle Zahl des Hauptantragstellers, für den die Entscheidung getroffen wurde. Weist der Mitgliedstaat darauf hin, dass eine solche Liste eine unüberschaubare Anzahl von Fällen enthalten könnte, wird die EUAA die Kriterien weiter einschränken, um Fälle herauszufiltern.

Die EUAA wählt dann aus der Liste nach dem Zufallsprinzip die Fälle aus, die Gegenstand der Analyse der Stichproben von Fällen sein werden.

Schutz personenbezogener Daten und Austausch von Unterlagen zum Zweck der Stichprobenauswahl

Im Einklang mit Artikel 31 Absatz 1 der EUAA-Verordnung „verarbeitet [die Agentur] personenbezogene Daten nur im erforderlichen Umfang und für die folgenden Zwecke: [...] b) Erhebung von Stichproben von Fällen für die Zwecke der Überwachung nach Artikel 14“, und gemäß Artikel 31 Absatz 2 derselben Verordnung muss „[d]ie Verarbeitung personenbezogener Daten [...] dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen und sich strikt auf die personenbezogenen Daten beschränken, die für die [...] Zwecke erforderlich sind“.

Die Einhaltung der erforderlichen Datenschutzvorkehrungen ist für das Stichprobenverfahren von grundlegender Bedeutung.

Die Mitgliedstaaten können den Namen des Antragstellers und/oder seiner unmittelbaren Familienangehörigen sowie alle anderen Daten, die eine Identifizierung dieser Personen ermöglichen würden, in der Verfahrensakte schwärzen. Die Mitgliedstaaten können auch die Daten über das betreffende Personal (Sachbearbeiter, Dolmetscher usw.) unkenntlich machen oder streichen.

¹¹ Siehe Erwägungsgrund 21 der EUAA-Verordnung.

Personenbezogene Daten, die für eine angemessene Analyse der Stichproben von Fällen erforderlich sind, sollten jedoch nicht unkenntlich gemacht werden.

Die Übermittlung der Verfahrensakten vom Mitgliedstaat an die EUAA kann nach Wahl des Mitgliedstaats per verschlüsselter E-Mail, über eine gesicherte Plattform oder durch Einsichtnahme in die Verfahrensakten vor Ort erfolgen.

Die EUAA wird eine Plattform für den Austausch von Dateien aufbauen, um den sicheren Austausch von Verfahrensakten zu ermöglichen und gleichzeitig das Risiko einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten zu minimieren (unter anderem durch Verschlüsselung zwischen Client und Server, Multifaktor-Authentifizierung, Auditfunktionen und Nutzerzugangsverwaltung nach dem Grundsatz „Kenntnis nur, wenn nötig“).

Nach Eingang der Verfahrensakten wird die EUAA alle personenbezogenen Daten, die für die Stichprobenanalyse nicht benötigt werden, weiter verringern.

Die EUAA stellt dem Mitgliedstaat bei Bedarf eine Liste aller Mitarbeitenden zur Verfügung, die Zugang zu den einzelnen Akten haben werden.

Nach Abschluss des Überwachungsverfahrens werden alle übermittelten personenbezogenen Daten aus den von der EUAA gespeicherten Dateien und Ordnern gelöscht, und der Mitgliedstaat wird davon in Kenntnis gesetzt.

Übersetzungsregelungen

Die Mitgliedstaaten können der EUAA die ausgewählten Verfahrensakten in der Originalsprache übermitteln.

Angesichts der relativ hohen Zahl an zu analysierenden Fällen wird die EUAA prüfen, ob die Übersetzung über eTranslation, ein von der Kommission bereitgestelltes maschinelles Übersetzungstool, erfolgen kann. eTranslation kann Dokumente zwischen allen 24 EU-Amtssprachen übersetzen. Es steht den EU-Organen und anderen berechtigten Stellen über eine sichere Internetverbindung zur Verfügung. Es werden keine Daten an Dritte weitergegeben. eTranslation kann Texte in vielen verschiedenen Formaten verarbeiten (.doc, .docx, .pdf, .odt, .ott, .rtf, .txt, .xml, .html usw.).

Für Dokumente, die nicht mit dem eTranslation-Tool bearbeitet werden können, für Passagen, bei denen das Tool keine ausreichend klaren Ergebnisse liefert, oder für Passagen, bei denen die Analysten der Stichproben von Fällen Mängel feststellen, übernimmt die EUAA zusätzliche Übersetzungsleistungen, die für die Analyse der Stichproben von Fällen erforderlich sind. Darüber hinaus stellt die EUAA im Falle der Einsichtnahme in die Verfahrensakten vor Ort einen Dolmetscher zur Verfügung. Die EUAA wird sich mit dem Mitgliedstaat in Verbindung setzen, um bei Bedarf Erläuterungen, z. B. zur verwendeten Terminologie, einzuholen.

6.3 Instrumente für die Ortsbesichtigung

Während der Ortsbesichtigung werden die Mitglieder des Expertenteams zusätzliche Informationen sammeln und alle erhobenen Informationen durch die nachstehend aufgeführten Instrumente und Tätigkeiten überprüfen.

Treffen mit dem Mitgliedstaat

Im Rahmen der Ortsbesichtigung werden Treffen mit den nationalen Behörden auf zentraler und regionaler/lokaler Ebene organisiert. Es finden insbesondere folgende Sitzungen mit allen nationalen Behörden statt, die auf zentraler Ebene vertreten sind:

- eine **Einführungssitzung** zu Beginn der Ortsbesichtigung mit dem Ziel, das detaillierte Programm der Ortsbesichtigung und seinen Schwerpunkt vorzustellen, Informationen auszutauschen, die Arbeitsmodalitäten und die Organisation des Expertenteams zu erläutern, aktuelle Informationen über die zu besuchenden Orte bereitzustellen, z. B. Punkte, die bei der Analyse der vor der Ortsbesichtigung eingegangenen Vorbereitungsdokumente als bedenklich eingestuft wurden, wichtige Fragen, die während der Ortsbesichtigung geklärt werden müssen, und gegebenenfalls eine mögliche Überarbeitung des Programms und eine mögliche Anpassung auf der Grundlage der zunehmenden Anforderungen und Einschränkungen sowohl seitens der EUAA als auch seitens der Mitgliedstaaten usw. zu erörtern;
- eine **Abschlussbesprechung** am Ende der Ortsbesichtigung, um über die während des Besuchs durchgeführten Tätigkeiten zu informieren, widersprüchliche Informationen zu klären und etwaige Informationslücken zu schließen, den Mitgliedstaat über möglicherweise notwendige Folgemaßnahmen zur Vorbereitung der Erkenntnisse (z. B. Vorlage zusätzlicher schriftlicher Unterlagen) und die nächsten Schritte zu unterrichten. Gemäß der EUAA-Verordnung wird der Mitgliedstaat aufgefordert, zu den Erkenntnissen Stellung zu nehmen.

Bei Bedarf werden weitere Sitzungen anberaumt. Gegebenenfalls wird ein ähnlicher Ansatz für Ortsbesichtigungen auf regionaler und/oder lokaler Ebene angewandt. Das Expertenteam ist stets an die einschlägigen Datenschutz- und Vertraulichkeitsbestimmungen im Einklang mit der EUAA-Verordnung und dem geltenden Rechtsrahmen gebunden.

Treffen mit anderen für die Anwendung des GEAS relevanten Interessenträgern

Treffen mit anderen für die Anwendung des GEAS relevanten Interessenträgern werden unter den im Rahmen für die Informationsbeschaffung beschriebenen Bedingungen organisiert, sofern dies vom Expertenteam für notwendig erachtet wird.

Beobachtung

Beobachtung der einschlägigen Arbeitsverfahren, Methoden und Einrichtungen, um direkte Informationen über die praktische Anwendung der verschiedenen Verfahren und die Bedingungen in den Einrichtungen der Mitgliedstaaten zu erhalten.

Die Mitglieder der Expertenteams sollten die Arbeit der Beamten und sonstigen Bediensteten nicht unterbrechen oder behindern, und Fragen sollten erst dann gestellt werden, wenn die Bediensteten alle laufenden Aufgaben abgeschlossen haben. Beim Besuch von Einrichtungen und/oder Behörden sollte die Privatsphäre von Gästen und/oder Antragstellern stets gewahrt werden. Falls die Beobachtung ein individuelles Verfahren betrifft, sollte der Antragsteller seine Zustimmung erteilen, sofern persönliche Angaben und/oder Daten weitergegeben werden (z. B. bei der Registrierung).

Die Beobachtungen können von Experten aufgezeichnet und die Notizen zu Referenzzwecken bis zum Abschluss des Überwachungsverfahrens aufbewahrt werden. Fotos können unter gebührender Berücksichtigung nationaler Beschränkungen und mit Zustimmung des betreffenden Mitgliedstaats und/oder der betroffenen Personen „im Einklang mit [...] den nationalen Datenschutzvorschriften und den Datenschutzvorschriften der Union“ zur Stützung von Beobachtungen verwendet werden. In diesem Fall wird die EUAA-Ausrüstung (ohne Verwendung privater Telefone) zur Aufzeichnung und Speicherung von Informationen verwendet.

Gespräche

Die EUAA wird mit dem betreffenden Mitgliedstaat zusammenarbeiten, um geeignetes Personal mit einschlägigen Fachkenntnissen für das Überwachungsverfahren zu ermitteln. Die Modalitäten für die Gespräche mit dem betreffenden Personal und/oder nicht behördlichen Personen und Dritten werden im Rahmen des Überwachungsnetzes weiter erörtert.

Sollten Rückmeldungen und/oder Erfahrungen von Asylbewerbern für die Zwecke der Ortsbesichtigung erforderlich sein, werden diese im Wege spezieller alterner Instrumente wie Umfragen oder über Vermittler erhoben.

Bei der Einholung der erforderlichen Informationen sollten sich die Experten auf die Erhebung objektiver Daten beschränken, ohne suggestive oder provokative Fragen zu stellen. Gespräche und Diskussionen werden in einer respektvollen, professionellen und kooperativen Art und Weise geführt.

Szenariobasierte Fragen

Szenariobasierte Fragen dienen als ergänzendes Instrument zur Erhebung zusätzlicher Informationen über die Verfahren und Praktiken, die von den Bediensteten der Mitgliedstaaten in bestimmten Situationen, die für die objektiven Kriterien relevant sind, angewandt werden, wobei die Position und das Fachgebiet der Beamten berücksichtigt werden. Ziel ist es, ein besseres Verständnis und eine bessere Orientierung für die in bestimmten Fällen (z. B. bei höheren Ankunftszyhlen) anwendbaren Verfahren zu erhalten und nicht über Einzelfälle zu mutmaßen.

Zusätzliche Unterlagen und/oder Informationen

Das Expertenteam kann die erforderlichen einschlägigen Unterlagen, einschließlich nationaler und interner Leitlinien und Anweisungen, Aufzeichnungen und (Teile von) Fallbearbeitungssysteme(n) einsehen, soweit dies für die Zwecke des Überwachungsverfahrens erforderlich ist. Die Einstufung von Dokumenten durch den betreffenden Mitgliedstaat wird beachtet.



Die Mitgliedstaaten erhalten die Möglichkeit, nach der Ortsbesichtigung innerhalb eines vereinbarten Zeitrahmens zusätzliche Informationen zu allen noch offenen Fragen vorzulegen.

Sollten nach der Ortsbesichtigung zusätzliche Klarstellungen erforderlich sein, so ist das Ersuchen dem Mitgliedstaat vor Abschluss des Besuchs, spätestens jedoch drei Tage nach Abschluss des Besuchs schriftlich zu übermitteln. Je nach Komplexität der Frage wird ein angemessener Zeitrahmen für die Rückmeldung des Mitgliedstaats vereinbart.

Zugang zu Verschlusssachen

Der Zugang zu relevanten Verschlusssachen sollte Teammitgliedern gewährt werden, die über eine entsprechende, von einer zuständigen Behörde ausgestellte Sicherheitsermächtigung verfügen. Eine „EU confidential“- oder vergleichbare nationale Sicherheitsermächtigung sollte in diesem Zusammenhang als angemessene Sicherheitsermächtigung betrachtet werden. Gegebenenfalls wird von den Mitgliedern des Expertenteams erwartet, dass sie im Zuge der Vorbereitung des Besuchs eine Sicherheitsermächtigung vorlegen. Die EUAA ist an die in Artikel 65 der EUAA-Verordnung genannten Sicherheitsvorschriften für den Schutz von Verschlusssachen und nicht als Verschlusssache eingestuften sensiblen Informationen gebunden.

7 Ausarbeitung der Überwachungsergebnisse und Empfehlungen

In der EUAA-Verordnung wird der Rahmen für die Ausarbeitung von Feststellungen, Empfehlungen und Folgemaßnahmen festgelegt (Artikel 15 Absatz 3, Artikel 15 Absatz 4 und Erwägungsgrund 20).

Im Rahmen jedes Überwachungsverfahrens übermittelt der Exekutivdirektor „dem betreffenden Mitgliedstaat die im Zuge eines Überwachungsverfahrens gewonnenen Erkenntnisse – einschließlich gegebenenfalls der Angabe seines Bedarfs zur Stellungnahme“. Die Mitgliedstaaten übermitteln ihre Stellungnahmen im Einklang mit der Verordnung.

Nach der Ersetzung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (Dublin-III-Verordnung) im Einklang mit Artikel 73 der EUAA-Verordnung (Verzugsklausel) erstellt der Exekutivdirektor gemäß Artikel 15 Absatz 4 „auf der Grundlage der Erkenntnisse gemäß [Artikel 15] Absatz 3 sowie unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betreffenden Mitgliedstaats und nach Rücksprache mit der Kommission die Entwürfe der Empfehlungen“. Der betreffende Mitgliedstaat übermittelt seine Stellungnahme innerhalb der in der Verordnung vorgesehenen Fristen, wie nachstehend dargelegt.

7.1 Überwachungsbericht

Um eine umfassende Bewertung zu gewährleisten und die Transparenz hinsichtlich der zugrunde gelegten Methodik und der verwendeten Instrumente zu erhöhen, wird für jedes Überwachungsverfahren ein Überwachungsbericht erstellt.

Der Überwachungsbericht sollte klar und faktengestützt sein, mögliche Mängel aufzeigen und sich auf Verbesserungen und die Steigerung der Effizienz bei der operativen und technischen Anwendung des GEAS konzentrieren. Der Überwachungsbericht sollte kurz und prägnant sein und auf Mängel mit erheblichen Auswirkungen auf die operative und technische Anwendung des GEAS ausgerichtet sein sowie Bereiche, in denen wesentliche Verbesserungen vorgenommen werden sollten, und bewährte Verfahren aufzeigen.

Der Überwachungsbericht wird nach einem strukturierten Format erstellt, das folgende Elemente umfasst:

- **Zusammenfassung:** Aufzeigen der wichtigsten Entwicklungen, Erkenntnisse und Fortschritte seit den vorangegangenen Berichten;
- **Einleitung:** Hintergrund und Zweck des Berichts, einschließlich einer allgemeinen Beschreibung des Überwachungsverfahrens der EUAA, der Zusammensetzung des Expertenteams, der Vorgaben für die Verbreitung und einschlägiger Haftungsausschlüsse;
- **Umfang, Methoden und Zeitrahmen des Überwachungsverfahrens**, d. h. der Rahmen für die Erhebung und Analyse von Informationen für das Überwachungsverfahren, eine Beschreibung der im Rahmen des spezifischen Verfahrens verwendeten Überwachungsinstrumente (z. B. Stichproben von Fällen, Fragebogen für das Überwachungsverfahren, Interessenträger, die einen Beitrag geleistet haben), ein Überblick über die Ortsbesichtigungen unter Angabe von Sitzungen mit den Behörden der Mitgliedstaaten und anderen Interessenträgern;

- **Erkenntnisse:** die Ergebnisse der Bewertung zur Ermittlung der Elemente und/oder Bereiche, in denen Verbesserungsbedarf besteht, um schrittweise die vollständige Einhaltung der objektiven Kriterien zu erreichen, wobei etwaige Abhilfemaßnahmen sowie alle ermittelten bewährten Verfahren anzugeben sind;
- **Schlussfolgerungen:** Zusammenfassung der nächsten Schritte und Folgemaßnahmen.

Der Überwachungsbericht enthält gegebenenfalls folgende Angaben:

- **Danksagung** an die Organisationen, die mit Informationen zu dem Bericht beigetragen haben;
- **Angabe** der im Bericht verwendeten Quellen.

Anhänge: Diese enthalten alle relevanten Materialien, die das Expertenteam für die Bewertung und/oder die Ausarbeitung von Erkenntnissen oder ergänzenden Dokumenten für erforderlich hält.

7.2 Erkenntnisse

Auf der Grundlage der Bewertung wird in Übereinstimmung mit der Überwachungsmethodik ein Entwurf der Erkenntnisse erstellt. Alle Erkenntnisse werden hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Funktionsweise des GEAS bewertet.

Ausarbeitung von Erkenntnissen

Die im Rahmen von Überwachungsverfahren gewonnenen Erkenntnisse sollten kurz und prägnant sein und auf die ermittelten Mängel, Herausforderungen und Bereiche mit Verbesserungsbedarf ausgerichtet sein. Gegebenenfalls werden auch bewährte Verfahren ermittelt. Die Ergebnisse des Berichts können thematisch nach den wichtigen Komponenten oder zentralen Phasen des GEAS geordnet werden.

Die Ergebnisse werden durch evidenzbasierte Analysen belegt. Jedes Ergebnis wird mit einer klaren Beschreibung der Mängel und Herausforderungen, gestützt auf einschlägige Beweise, und einem Verweis auf die zu ihrer Ermittlung verwendete Methodik dargestellt.

Die Erkenntnisse werden, soweit möglich, Hinweise auf mögliche Verbesserungen enthalten, die erforderlich sind, um während der Bewertung festgestellte Mängel zu beheben, wobei die nationale Organisation jedes Mitgliedstaats berücksichtigt wird, und dem betreffenden Mitgliedstaat Hinweise auf die Prioritäten im Hinblick auf die Auswirkungen auf das Funktionieren des GEAS geben. Dies kann als Grundlage für Empfehlungen dienen.

Der Entwurf der Erkenntnisse sollte vom Expertenteam erörtert werden, um zu einem gemeinsamen Verständnis zu gelangen.



Verfahren zur Abstimmung mit dem betreffenden Mitgliedstaat

Gemäß Artikel 15 Absatz 3 der EUAA-Verordnung übermittelt der Exekutivdirektor dem betreffenden Mitgliedstaat die im Zuge eines Überwachungsverfahrens gewonnenen Erkenntnisse – einschließlich gegebenenfalls der Angabe seines Bedarfs – zur Stellungnahme. Die Mitgliedstaaten haben ab Eingang der Erkenntnisse einen (1) Monat lang die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme. Dies gilt für alle Arten von Überwachungsverfahren.

Die Stellungnahme des Mitgliedstaats wird bei der abschließenden Ausarbeitung der Erkenntnisse berücksichtigt. Wenn die EUAA oder der Mitgliedstaat es für notwendig erachtet (z. B. aus Gründen der Länge, um eine vollständige Darstellung des Standpunkts der nationalen Behörden zu gewährleisten), wird die Stellungnahme des Mitgliedstaats auch als eigenständiges Dokument in die Anhänge des Berichts aufgenommen.

Im Falle der thematischen Überwachung wird der Entwurf der Erkenntnisse gemäß Artikel 15 Absatz 3 der EUAA-Verordnung an die einzelnen Mitgliedstaaten zur Stellungnahme übermittelt. Nach dem Inkrafttreten von Artikel 15 Absätze 4 bis 8 der EUAA-Verordnung wird ein Abschlussbericht erstellt, der alle Feststellungen der Mitgliedstaaten enthält. Um einen kohärenten und umfassenden Ansatz zu gewährleisten, der dem Umfang der thematischen Überwachung und dem Bedarf an horizontaler Koordinierung und Maßnahmen entspricht, wird die EUAA dem Verwaltungsrat bis zum Inkrafttreten dieser Regelung thematische Erkenntnisse vorlegen, ohne auf spezifische Mängel in den einzelnen Mitgliedstaaten einzugehen, sofern nichts anderes beschlossen wird.

7.3 Empfehlungen

In Artikel 15 Absatz 4 der EUAA-Verordnung heißt es: „Der Exekutivdirektor erstellt auf der Grundlage der Erkenntnisse [...] sowie unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betreffenden Mitgliedstaats und nach Rücksprache mit der Kommission die Entwürfe der Empfehlungen. In den Empfehlungsentwürfen sind die Maßnahmen dargelegt, die der betreffende Mitgliedstaat – gegebenenfalls mit Unterstützung der Agentur – ergreifen muss, sowie eine Frist, innerhalb derer der betreffende Mitgliedstaat die Maßnahmen zu ergreifen hat, die erforderlich sind, um die im Überwachungsverfahren ermittelten Mängel oder Kapazitäts- und Vorsorgeprobleme zu bewältigen.“ Der betreffende Mitgliedstaat sollte die Möglichkeit haben, die Agentur um Unterstützung bei der Umsetzung der Empfehlungen zu ersuchen, und kann eine gesonderte finanzielle Unterstützung aus den einschlägigen Finanzierungsinstrumenten der Union anfordern (Erwägungsgrund 20).

Die Empfehlungsentwürfe werden auf der Grundlage ihrer Dringlichkeit und ihrer möglichen Auswirkungen auf die Funktionsweise des GEAS priorisiert.

Verfahren zur Abstimmung mit dem betreffenden Mitgliedstaat

Gemäß Artikel 15 Absatz 4 der EUAA-Verordnung übermittelt der Exekutivdirektor die Empfehlungsentwürfe an den betreffenden Mitgliedstaat. Bei länderspezifischen und thematischen Überwachungsverfahren hat der betreffende Mitgliedstaat ab Eingang des Empfehlungsentwurfs einen Monat lang die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme.

In den in Artikel 15 Absatz 2 genannten Fällen [*Ad-hoc-Überwachung*] übermittelt der jeweilige Mitgliedstaat seine Stellungnahme innerhalb von 15 Tagen.

Annahme und Folgemaßnahmen

Nach Berücksichtigung der Stellungnahme des betreffenden Mitgliedstaats übermittelt der Exekutivdirektor die Erkenntnisse und Empfehlungsentwürfe an den Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat nimmt diese Empfehlungen mit Zweidrittelmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder an.

Nach Annahme der Empfehlungen durch den Verwaltungsrat erstellt der Mitgliedstaat gegebenenfalls einen Aktionsplan zur Umsetzung der Empfehlungen und übermittelt diesen an die EUAA. Im Aktionsplan werden die Maßnahmen und der Zeitplan detailliert beschrieben. Die EUAA kann den Mitgliedstaat dabei unterstützen. Der Mitgliedstaat erstattet der EUAA entsprechend dem angegebenen Zeitplan und im Einklang mit Artikel 4 der EUAA-Verordnung regelmäßig Bericht über die Fortschritte des Aktionsplans. Zu diesem Zweck können bilaterale Treffen zwischen der EUAA und dem Mitgliedstaat abgehalten werden. Die EUAA erstattet der Kommission Bericht. Der Verwaltungsrat wird regelmäßig über die Fortschritte bei der Umsetzung der Empfehlungen unterrichtet.

Das Follow-up-Verfahren der Kommission für den Fall, dass ein Mitgliedstaat die in den Empfehlungen der Agentur dargelegten Maßnahmen nicht innerhalb der gesetzten Frist umsetzt und dies schwerwiegende Folgen für die Funktionsweise des GEAS nach sich zieht, ist in Artikel 15 Absätze 4 bis 8 der EUAA-Verordnung beschrieben.

7.4 Vorgaben für die Verbreitung des Überwachungsberichts

Die Einstufung der Überwachungsberichte wird im Einklang mit dem Beschluss (EU, Euratom) 2015/443¹² festgelegt. In jedem Fall ist der Überwachungsbericht als solcher nicht zur öffentlichen Verbreitung bestimmt.

Im Fall von Anträgen auf Zugang der Öffentlichkeit konsultiert die Agentur je nach Umfang und geltendem Rechtsrahmen den betreffenden Mitgliedstaat bzw. setzt ihn hierauf in Kenntnis¹³.

Zur Förderung der Transparenz erstellt die EUAA in Absprache mit dem Mitgliedstaat eine Zusammenfassung, in der die Durchführung des Überwachungsverfahrens sowie die wichtigsten Bereiche der Erkenntnisse und Empfehlungen zur Veröffentlichung dargelegt werden. Diese Zusammenfassung kann in der bzw. den Amtssprache(n) des Mitgliedstaats zur Verfügung gestellt werden.

Die Erarbeitung einer Vorlage für die Zusammenfassung wird mit den Mitgliedstaaten über das Überwachungsnetz weiter beraten.

¹² <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:32015D0443>.

¹³ Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31.5.2001).



8 Verfahrensaspekte der Überwachungsverfahren

8.1 Regeln und Grundsätze für die Aufstellung der Expertenteams

8.1.1 Zusammensetzung der Expertenteams

Der Exekutivdirektor der EUAA ist für die Zusammenstellung der Expertenteams zuständig (Artikel 47 Absatz 5 Buchstabe p), die sich aus Experten des eigenen Personals der Agentur, der Kommission und erforderlichenfalls der Mitgliedstaaten sowie – als Beobachter – des UNHCR zusammensetzen. Die Abwesenheit des UNHCR-Beobachters hindert die Teams jedoch nicht daran, ihren Aufgaben nachzugehen (Erwägungsgrund 24).

Personal der EUAA

Die Expertenteams setzen sich hauptsächlich aus dem Personal der Agentur zusammen. Die Agentur übernimmt die Gesamtverantwortung und die Koordination der Expertenteams sowie die notwendigen Vorbereitungen.

Europäische Kommission

Die Kommission nimmt entsprechend der nachstehend vorgeschlagenen indikativen Struktur an den Expertenteams teil. Alle Kosten im Zusammenhang mit der Teilnahme am Expertenteam werden von der Kommission getragen. Die Reisevorkehrungen für die Ortsbesichtigungen in den Mitgliedstaaten, insbesondere die Unterbringung und der Transport innerhalb der Mitgliedstaaten, können von der EUAA koordiniert werden.

Experten der Mitgliedstaaten

Gemäß der Verordnung gehören dem Expertenteam gegebenenfalls Experten der Mitgliedstaaten an. Obwohl der Überwachungsmechanismus der EUAA nicht als Peer-Review-Verfahren konzipiert ist, unterstützt die EUAA die aktive Einbeziehung von Experten der Mitgliedstaaten in die Expertenteams. Um die Benennung von Experten für die Teams zu erleichtern, wird ein Verzeichnis der Experten der Mitgliedstaaten für die Zwecke der Überwachung (nachstehend „Überwachungsverzeichnis“) erstellt, das nachfolgend erläutert wird (siehe [8.1.4 „Erstellung des Überwachungsverzeichnisses“](#)). Die Abwesenheit von Experten der Mitgliedstaaten hindert die Expertenteams nicht daran, ihren Aufgaben nachzugehen.

Die Experten der Mitgliedstaaten nehmen an Überwachungsverfahren in persönlicher Eigenschaft und nicht als Vertreter ihres jeweiligen Mitgliedstaats teil. Daher sollten sie bei der Durchführung des Überwachungsverfahrens nicht von ihrem jeweiligen Mitgliedstaat beraten und/oder angeleitet werden.

Das Verfahren für die Auswahl der Experten, die in das Verzeichnis der Experten der Mitgliedstaaten für die Zwecke der Überwachung aufgenommen werden, einschließlich der Erstellung und Verwaltung



des Verzeichnisses, der Erstattung von Dienstreisekosten, des Verfahrens für die Benennung und Ernennung von Experten im Rahmen eines Überwachungsverfahrens, der Vertraulichkeit, der Tätigkeiten der Experten der Mitgliedstaaten nach ihrer Ernennung und personenbezogener Daten, wird durch einen Beschluss des Exekutivdirektors festgelegt.

Die Kostenerstattung wird sich auf den Zeitaufwand für Schulungen, Ortsbesichtigungen und eventuelle Vor- und Nachbereitungsarbeiten in den Räumlichkeiten der EUAA beschränken, während für Arbeiten, die aus der Ferne von ihrem jeweiligen Mitgliedstaat aus durchgeführt werden, keine Erstattung möglich ist.¹⁴

Beobachter des UNHCR

Das UNHCR nimmt als Beobachter an den Expertenteams entsprechend der nachstehend vorgeschlagenen indikativen Struktur teil. Die Abwesenheit von Beobachtern des UNHCR hindert die Expertenteams nicht daran, ihren Aufgaben nachzugehen.

Die EUAA übernimmt die Kosten für Dienstreisen und den Zeitaufwand für Ortsbesichtigungen sowie eventuelle Vor- und Nachbereitungsarbeiten in den Räumlichkeiten der EUAA, während für Arbeiten, die aus der Ferne durchgeführt werden, keine Erstattung möglich ist. In einem Beschluss des Exekutivdirektors werden diese Fragen näher erläutert.

8.1.2 Struktur und Größe der Expertenteams

Struktur und Größe der Teams hängen von Art und Umfang des Überwachungsverfahrens ab, wie nachstehend beschrieben.

Länderspezifisches Überwachungsverfahren

Das Expertenteam für ein bestimmtes länderspezifisches Überwachungsverfahren wird von einem leitenden Bediensteten der EUAA koordiniert, der als **EUAA-Koordinator des länderspezifischen Überwachungsverfahrens** fungiert.

Um das breite Spektrum an Fachwissen, das für das Überwachungsverfahren erforderlich ist, angemessen abzudecken, aber auch um die Arbeitsbelastung besser zu bewältigen, wird das Team für die länderspezifische Überwachung in **thematische Unterteams** aufgeteilt, die sich aus Experten in den Bereichen **Asyl und Aufnahme** zusammensetzen.

Jedes Unterteam wird von einem **thematischen Leiter der EUAA** koordiniert, der über einschlägige Fachkenntnisse verfügt.

¹⁴ Dies ist ähnlich wie bei den Beiträgen der Mitgliedstaaten in den Teams zur Erstellung von Berichten, Leitfäden und Instrumenten der EUAA und in den Teams zur Unterstützung der Asylpolitik.

Abbildung 3. Schematische Darstellung der Unterteams für die Überwachung



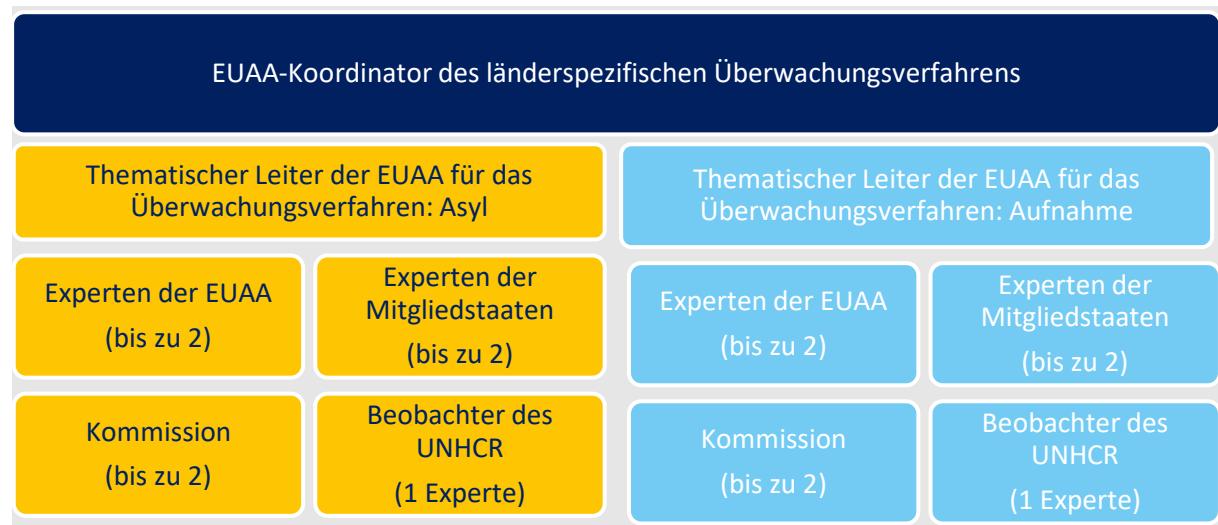
Quelle: EUAA.

Die indikative Teamgröße liegt zwischen vier und siebzehn Experten. Die EUAA kann bei Bedarf die Größe des Teams proportional anpassen.

Das Expertenteam für ein länderspezifisches Überwachungsverfahren könnte sich wie folgt zusammensetzen:

- drei bis sieben Bedienstete der EUAA, darunter der EUAA-Koordinator des länderspezifischen Überwachungsverfahrens und zwei thematische Leiter;
- ein bis vier Experten der Kommission;
- bis zu vier Experten der Mitgliedstaaten, abhängig von der Gesamtgröße des Teams;
- bis zu zwei Experten des UNHCR als Beobachter.

Abbildung 4. Indikative Darstellung des Expertenteams für ein länderspezifisches Überwachungsverfahren



Quelle: EUAA.

Die EUAA bewahrt Flexibilität hinsichtlich der Größe der Expertenteams für die Überwachungsverfahren, um die Effizienz zu steigern und den Verwaltungsaufwand zu verringern.

Die EUAA wird die Größe des Überwachungsteams entsprechend den Erfordernissen und Herausforderungen jedes einzelnen Überwachungsverfahrens, der Größe und den Migrationsströmen



des zu überwachenden Mitgliedstaats, der Komplexität seines Asyl-/Aufnahmesystems sowie der Zahl der bei einer Ortsbesichtigung abzudeckenden Orte festlegen und anpassen.

Unter Berücksichtigung der Zahl der Länder und der jährlich geplanten thematischen Überwachungsverfahren legt die EUAA die Zusammensetzung des Expertenteams vor jedem Verfahren fest und teilt sie dem betreffenden Mitgliedstaat mit. Jedes Expertenteam kann von zusätzlichem Personal der EUAA unterstützt werden, das die Logistik, Vorbereitungen, Dolmetscherdienste usw. überwacht.

Ad-hoc-Überwachungsverfahren

Die oben genannte Zusammensetzung des Teams wird je nach den von der EUAA oder der Kommission formulierten ernsten Zweifeln an den spezifischen Schwerpunkt angepasst, wobei alle oder ein Teil der überprüften Bereiche gemäß den objektiven Kriterien berücksichtigt werden.

Thematisches Überwachungsverfahren

Das Expertenteam für ein bestimmtes thematisches Überwachungsverfahren wird von einem leitenden Bediensteten der EUAA koordiniert, der als thematischer Koordinator fungiert. Außerdem setzt sich das Expertenteam voraussichtlich wie folgt zusammen:

- drei bis sechs Bedienstete der EUAA, darunter der EUAA-Koordinator für das thematische Überwachungsverfahren;
- bis zu zwei Experten der Kommission;
- bis zu zwei Experten der Mitgliedstaaten;
- ein Experte des UNHCR als Beobachter.

Die voraussichtliche Teamgröße liegt zwischen vier und neun Experten. Die EUAA kann bei Bedarf die Größe des Teams proportional anpassen.

8.1.3 Zusammenstellung des Expertenteams

Gemäß Artikel 47 Absatz 5 Buchstaben p und q der EUAA-Verordnung ist der Exekutivdirektor für die Zusammenstellung von Expertenteams für die Zwecke des Überwachungsmechanismus und für die Einleitung eines Überwachungsverfahrens gemäß Artikel 15 Absatz 2 zuständig. Darüber hinaus bestimmt der Exekutivdirektor in Übereinstimmung mit der oben dargelegten indikativen Struktur das Expertenteam für jedes Überwachungsverfahren und gibt dabei Folgendes an:

- Zahl der Bediensteten der EUAA;
- Zahl der zu benennenden Experten der Mitgliedstaaten;
- Zahl der Vertreter der Kommission;
- Zahl der Beobachter des UNHCR.

Die Gesamtzahl der Experten im Team wird bei der Zusammenstellung des Teams bestätigt und dem zu überwachenden Mitgliedstaat mitgeteilt.

Absage eines Experten aus einem Mitgliedstaat/Absage der Teilnahme

Eine Absage der Teilnahme sollte möglichst vermieden werden, insbesondere wenn die Reisevorbereitungen bereits getroffen wurden. Die Teilnahme eines Experten kann jedoch aus berechtigten, schwerwiegenden und unvorhergesehenen persönlichen Gründen (z. B. plötzliche Erkrankung) abgesagt werden. Absagen werden der für Überwachungsverfahren zuständigen Stelle der EUAA schriftlich mitgeteilt. Die Absage eines Experten aus beruflichen Gründen (z. B. plötzlicher Anstieg der Arbeitsbelastung, Abschluss eines wichtigen Projekts) sollte nach Möglichkeit vermieden werden.

Sollte die Absage von Experten der Mitgliedstaaten vor der Erstellung des Zeitplans für die Ortsbesichtigung und den Reisevorkehrungen erfolgen, kann die EUAA um einen Ersatz ersuchen. Steht für einen Experten aus einem Mitgliedstaat kein Ersatz zur Verfügung, so hat dies keinen Einfluss auf die Durchführung der Ortsbesichtigung.

Der Mitgliedstaat sollte von der Änderung in Kenntnis gesetzt werden.

8.1.4 Erstellung des Überwachungsverzeichnisses

Für die Zwecke der Überwachung wird ein Verzeichnis von Experten der Mitgliedstaaten erstellt. Mit dem Überwachungsverzeichnis wird eine Reserve von Experten der Mitgliedstaaten geschaffen, die für die Zwecke des Überwachungsmechanismus zur Verfügung stehen. Zu diesem Zweck wird die EUAA in Absprache mit dem Überwachungsnetz (siehe [Kapitel 13 „Rolle des Überwachungsnetzes“](#)) ein Muster für das Benennungsformular ausarbeiten.

Jeder Mitgliedstaat kann auf freiwilliger Basis **bis zu fünf Experten** für die Aufnahme in das Überwachungsverzeichnis benennen, die die nachstehenden allgemeinen Kriterien erfüllen.

Sind für die Zwecke eines Überwachungsverfahrens spezifische Fachkenntnisse erforderlich, die von den im Verzeichnis aufgeführten Experten der Mitgliedstaaten nicht abgedeckt werden, so kann die Agentur einen zusätzlichen Aufruf zur Interessenbekundung für Experten für das spezifische Überwachungsverfahren veröffentlichen.

Das Überwachungsnetz wird über die Aufforderung zur Benennung von Experten informiert. Die Benennungen gelten für **zwei Jahre** und können verlängert werden. Der Mitgliedstaat kann eine Benennung jederzeit widerrufen, wenn die Kriterien und/oder die Verfügbarkeit des Experten nicht mehr gegeben sind.

Sobald die Experten der Mitgliedstaaten für das Team benannt sind, wird ihre Teilnahme am Überwachungsverfahren durch die Mitgliedstaaten unterstützt. Die Mitgliedstaaten sollten auch die Teilnahme der in das Überwachungsverzeichnis aufgenommenen Experten an den für die Zwecke des Überwachungsmechanismus erforderlichen EUAA-Schulungen unterstützen.

Der Exekutivdirektor legt interne Regelungen, Verfahren und Unterstützungsinstrumente für die Verwaltung des Überwachungsverzeichnisses fest.

8.1.5 Allgemeine Kriterien für die Benennung von Experten der Mitgliedstaaten zur Aufnahme in das Überwachungsverzeichnis

Experten der Mitgliedstaaten, die in das Überwachungsverzeichnis aufgenommen werden und zur Verfügung stehen, müssen folgende Kriterien erfüllen:

1. umfassende Berufserfahrung von **mindestens drei Jahren** im Bereich des GEAS in Tätigkeitsfeldern wie Gesamtkoordinierung, Planung, Umsetzung, Überwachung und Berichterstattung über Interventionen und/oder Projekte im Zusammenhang mit Asylverfahren oder Aufnahmesystemen, Evaluierungen, Prozessmanagement, Verwaltung von Aufnahmezentren, Beurteilung der Schutzbedürftigkeit, Koordinierung mit den nationalen Behörden, Qualitätssicherung und Ermittlung bewährter Verfahren;
2. nachweislich fundierte Kenntnisse der geltenden Standards im Rahmen des GEAS (z. B. Kenntnis der GEAS-Instrumente, der praktischen Instrumente der EUAA usw.);
3. ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache, der Arbeitssprache der Agentur;
4. Anstellung bei einer nationalen Behörde.

Zusätzlich zu den oben genannten Kriterien kann der Exekutivdirektor weitere spezifische Kompetenzen für die Experten der Mitgliedstaaten festlegen (z. B. Sprachkenntnisse, redaktionelle Fähigkeiten usw.), wenn dies für die Zwecke der Entscheidung über die Teilnahme an einem Überwachungsverfahren als besonders nützlich erachtet wird.

Die nationalen Überwachungskoordinatoren sollten sicherstellen, dass die vorstehend genannten Kriterien bei der Benennung der Experten für das Verzeichnis erfüllt sind.

Die Mitgliedstaaten bemühen sich, eine gleiche Anzahl von Experten für den Bereich Asylverfahren und für den Bereich Aufnahme zu benennen.

8.1.6 Schulung, Auswahl und Benennung in die Expertenteams

Die Agentur stellt sicher, dass die an den Überwachungsteams mitwirkenden Experten die Schulung erhalten haben, die für ihre Teilnahme an den von der Agentur organisierten Überwachungsverfahren erforderlich ist. Gegebenenfalls bietet die Agentur den Experten vor oder bei ihrer Benennung für ein bestimmtes Verfahren eine spezielle Schulung zum Überwachungsmechanismus an.

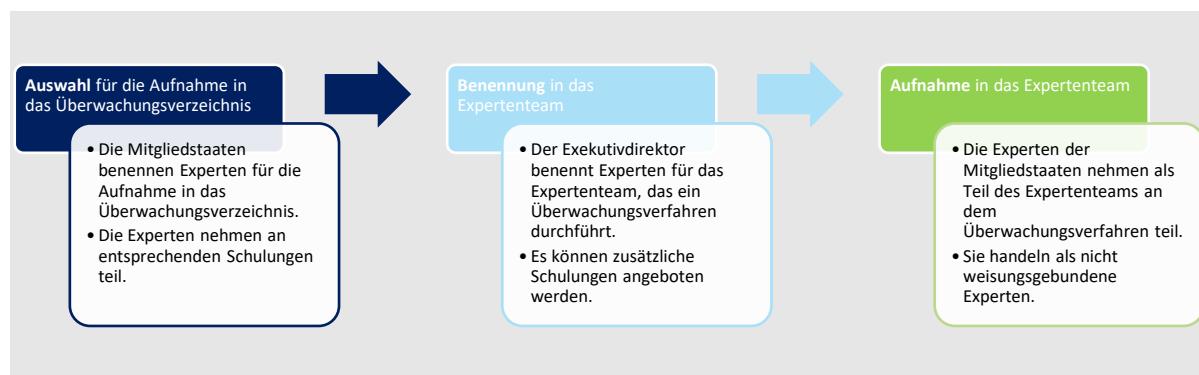
Der Exekutivdirektor legt die Regeln und Verfahren für die Benennung von Experten aus dem Personal der Agentur, von Experten der Mitgliedstaaten sowie von Experten der Kommission und des UNHCR fest, die einem Expertenteam für ein bestimmtes Überwachungsverfahren angehören sollen. Bei jedem Überwachungszyklus sollte einem ausgewogenen Verhältnis von Frauen und Männern und einer ausgewogenen geografischen Vertretung sowie einer ausgewogenen Benennung von Experten aller Mitgliedstaaten im Überwachungsmechanismus insgesamt gebührend Rechnung getragen werden. Soweit möglich, können Experten aus Mitgliedstaaten, in denen in dem betreffenden Jahr oder in der ersten Hälfte des folgenden Jahres ein Überwachungsverfahren durchgeführt wird, von ihrer Tätigkeit im Expertenteam in diesem Jahr freigestellt werden.

Die EUAA und die Kommission sind bestrebt, sehr erfahrenes Personal als Mitglieder für Überwachungsaktivitäten einzusetzen. Die einschlägige Berufserfahrung und die Fachkenntnisse des Personals sollten bei der Benennung als Mitglieder des Expertenteams gebührend berücksichtigt werden.

Die Experten der Mitgliedstaaten dürfen nicht Teil eines Expertenteams sein, das ein Überwachungsverfahren in dem Land durchführt, in dem sie beschäftigt sind (einschließlich Personal in unbezahltem Urlaub, abgeordnete nationale Sachverständige), und/oder in dem Land, dessen Staatsangehörigkeit sie im Falle einer doppelten Staatsangehörigkeit besitzen oder dessen Staatsangehörigkeit sie früher besessen haben.

Zusätzlich zu den regulären Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten und zur Gewährleistung der **Unparteilichkeit** des Expertenteams ist eine „Karenzzeit“ von mindestens drei Jahren nach einer Beschäftigung oder Tätigkeit (einschließlich als Durchführungspartner oder Auftragnehmer) für die zu überprüfende nationale Verwaltung und/oder im Asylbereich (z. B. für eine nichtstaatliche Organisation oder als unmittelbar am nationalen Verfahren beteiligter Rechtsanwalt usw.) in dem zu überprüfenden Mitgliedstaat einzuhalten, bevor ein Mitglied des Expertenteams an der Überwachung des betreffenden Mitgliedstaates teilnehmen kann. Die gleiche Einschränkung gilt für die von der EUAA im Rahmen eines Asyl-Unterstützungsteams entsandten Experten der Mitgliedstaaten in Bezug auf den Mitgliedstaat, in dem der Einsatz stattfindet.

Abbildung 5. Schematische Darstellung des Verfahrens für die Aufnahme von Experten der Mitgliedstaaten in die Expertenteams



Quelle: EUAA.

8.1.7 Durchführung

Der Exekutivdirektor legt einen Verhaltenskodex für die Expertenteams fest, der auch für das Unterstützungspersonal (z. B. Dolmetscher) gilt.

Weitere Einzelheiten zur Umsetzung der Methodik in Bezug auf die Expertenteams werden durch einen oder mehrere Beschlüsse des Exekutivdirektors festgelegt.



8.2 Praktische Vorkehrungen für die Ortsbesichtigung

8.2.1 Allgemeine Regelungen für die Organisation von Ortsbesichtigungen

Das Überwachungsverfahren wird in enger Zusammenarbeit mit dem Mitgliedstaat durchgeführt, wodurch die Durchführung von Ortsbesichtigungen für die Zwecke des Überwachungsmechanismus erleichtert wird. Im Falle eines Ad-hoc-Überwachungsverfahrens gemäß Artikel 15 Absatz 2 führt die Agentur kurzfristig angekündigte Besuche durch.

Die EUAA informiert die betreffenden Mitgliedstaaten rechtzeitig vorab über einen solchen Besuch. Die Ortsbesichtigungen werden in Zusammenarbeit mit dem betreffenden Mitgliedstaat im Einklang mit dem jährlichen Überwachungsprogramm organisiert (siehe [Kapitel 11 „Überwachungsprogramm: Struktur und Kriterien für die Gruppierung“](#)). Die Agentur trifft alle erforderlichen Vorbereitungen, um eine effiziente Organisation der Ortsbesichtigungen zu gewährleisten. Der Umfang der Ortsbesichtigung wird auf der Grundlage der im Zuge der Vorbereitung des Überwachungsverfahrens erhobenen Informationen festgelegt.

Der **Entwurf des Programms** für die Ortsbesichtigungen wird von der Agentur erstellt und enthält unter anderem folgende Angaben:

- Dauer, vorläufiger Umfang und Zeitplan für die Ortsbesichtigung;
- nationale Behörden, die im Rahmen des von dem Mitgliedstaat geleiteten Koordinierungsprozesses im Rahmen der Ortsbesichtigung zu konsultieren sind;
- von der EUAA/dem Expertenteam zu organisierende Sitzungen mit anderen einschlägigen Interessenträgern;
- Liste der zu besuchenden relevanten Örtlichkeiten, z. B. Aufnahmeeinrichtungen¹⁵, Hafteinrichtungen, die für die Zwecke von Artikel 8 der Richtlinie über Aufnahmebedingungen genutzt werden, Grenzübergangsstellen, Registrierungsstellen usw., und geplante Aktivitäten. In Absprache mit dem Mitgliedstaat kann das Expertenteam während der Ortsbesichtigung darum ersuchen, auf der Basis der im Zuge der Ortsbesichtigung gesammelten Informationen weitere Örtlichkeiten zu besichtigen;
- soweit möglich die Namen der Mitglieder des Expertenteams.

Der betreffende Mitgliedstaat wird zum Entwurf des Programms konsultiert:

- mindestens sechs Wochen vor einer geplanten Ortsbesichtigung;
- 72 Stunden vor einer kurzfristig angekündigten Ortsbesichtigung.

Der zu überwachende Mitgliedstaat unterstützt das Expertenteam bei der Erfüllung seiner Aufgaben während der Ortsbesichtigung.

¹⁵ Verfügt die EUAA nicht über eine vollständige Liste der Standorte/Einrichtungen des betreffenden Mitgliedstaats, so wird zu Beginn des Verfahrens der Informationsbeschaffung ein bilaterales Verfahren mit dem betreffenden Mitgliedstaat festgelegt, um die relevanten Standorte/Einrichtungen zu ermitteln (siehe Zeitplan 6.1). Wenn der Mitgliedstaat angibt, dass eine Liste eine unüberschaubare Anzahl von Standorten/Einrichtungen enthalten könnte, legt die EUAA in Absprache mit dem Mitgliedstaat Kriterien für das Filtern von Standorten fest.



Sicherheitsfragen sind im Rahmen des Überwachungsverfahrens stets zu berücksichtigen und Schutzmaßnahmen sind zu gewährleisten. Der Einsatzmitgliedstaat sollte das Team über alle erforderlichen Einzelheiten in Bezug auf spezifische Sicherheits- und Schutzprobleme unterrichten, die während des Besuchs auftreten können (z. B. Besuch geschlossener Einrichtungen), und Anweisungen zu den zu befolgenden Regeln erteilen sowie über die erforderlichen Formalitäten und/oder möglichen Einschränkungen informieren. Die Verantwortung für die Sicherheit der Expertenteams verbleibt bei der EUAA.

Im Falle plötzlicher und unvorhergesehener Umstände (z. B. Notfälle, Naturkatastrophen usw.) kann das Programm der Ortsbesichtigungen für die betroffenen Standorte in Absprache mit dem Mitgliedstaat angepasst werden.

Verdolmetschung

Die Arbeitssprache des Expertenteams ist Englisch.

Bei Sitzungen und/oder weiteren zu besuchenden Orten, z. B. Aufnahmeeinrichtungen, Registrierungszentren usw., wird das Expertenteam von Dolmetschern begleitet, die von der Agentur zur Verfügung gestellt werden, um die Durchführung der entsprechenden Aktivitäten (z. B. Interviews usw.) zu gewährleisten. Dolmetscher werden bei Bedarf von der EUAA zur Verfügung gestellt.

Reisevorkehrungen

Die Agentur koordiniert die erforderlichen Reisevorkehrungen, einschließlich der erforderlichen Reisen innerhalb des Mitgliedstaats (z. B. Reisen zwischen Standorten in verschiedenen Regionen/Provinzen usw.) und der Unterbringung innerhalb des betreffenden Mitgliedstaats. Die Erstattung der Reise- und Unterbringungskosten erfolgt gemäß den „Bestimmungen für Experten“ (siehe entsprechendes Ergebnis).

Sitzungsräume

Der Mitgliedstaat, in dem das Überwachungsverfahren stattfindet, sollte Sitzungsräume für die Durchführung von Sitzungen mit den nationalen Behörden zur Verfügung stellen oder in der Vorbereitungsphase darauf hinweisen, wenn solche Räume nicht zur Verfügung stehen. In diesem Fall wird sich die EUAA um andere Vorkehrungen bemühen.

Bei Sitzungen mit anderen Interessenträgern übernimmt die Agentur die Kosten für die Sitzungsräume.

9 Spezifischer Rahmen für die Notfallplanung

Die Beurteilung der Kapazitäten und Vorsorgemaßnahmen des Mitgliedstaats zur Bewältigung von Situationen, in denen die Systeme einem unverhältnismäßigen Druck ausgesetzt sind, ist ein zentrales Ziel des EUAA-Überwachungsauftrags.

Asylverfahren und Aufnahmesysteme sind ständigen Schwankungen hinsichtlich der Zahl der Personen ausgesetzt, die internationalen Schutz beantragen. Nicht nur steigende, sondern auch sinkende Ankunftsahlen können die Asyl- und Aufnahmebehörden vor große Herausforderungen stellen. Die Asyl- und Aufnahmebehörden müssen daher in der Lage sein, ihre Ressourcen und Kapazitäten rasch aufzustocken und abzubauen. Insbesondere in einer Phase des Kapazitätsabbaus müssen die Behörden sicherstellen, dass das Wissen über hochkomplexe Verfahren erhalten bleibt und dass Mechanismen vorhanden sind, die eine rasche Aufstockung der Ressourcen und Kapazitäten ermöglichen, wenn die Ankunftsahlen wieder steigen.

Darüber hinaus muss die Vorsorge und Notfallplanung auf einer effizienten Organisation der täglichen Abläufe beruhen, die es ermöglicht, auf Veränderungen zu reagieren, und die skalierbar ist. Skalierbarkeit bedeutet, dass der Prozess bei einer Ausweitung nicht direkt ins Stocken gerät, z. B. aufgrund fehlender Räumlichkeiten und Ressourcen oder aufgrund begrenzter Öffnungs- oder Kontaktzeiten.

Aus diesen Gründen hängen die Kapazitäten und die Vorsorgemaßnahmen der Mitgliedstaaten zur Bewältigung von Situationen, in denen die Asylverfahren und Aufnahmesysteme einem zusätzlichen Migrationsdruck ausgesetzt sind, nicht nur davon ab, dass sie über gute Notfallpläne verfügen, sondern auch von der bestehenden Organisation der Verwaltungsverfahren.

Die Überwachung der Kapazitäten und der Vorsorgemaßnahmen der Mitgliedstaaten durch die EUAA wird sich daher auf zwei Säulen stützen: erstens auf die Kapazitäten, die Effizienz und Flexibilität der täglichen Abläufe und zweitens auf das Vorhandensein und Funktionieren von Notfallplänen für eine rasche und wirksame Reaktion auf verschiedene Szenarien eines unverhältnismäßigen Drucks.

Die Überwachung der Kapazitäten und Vorsorgemaßnahmen der Mitgliedstaaten zur Bewältigung von Situationen, in denen die Systeme einem unverhältnismäßigen Druck ausgesetzt sind, durch die EUAA ist auf Kohärenz mit den Methoden und Durchführungsleitlinien ausgerichtet, die im Rahmen des Vorsorge- und Krisenplans für Migration erarbeitet wurden.

Effizienz und Flexibilität der Asyl- und Aufnahmesysteme

Im Hinblick auf die Kapazitäten, die Effizienz und Flexibilität der Verfahren liegt der Schwerpunkt der Überwachung im Einklang mit den objektiven Kriterien OVR1, OVR2, OVR3, REC6, REC7 und DUB5 auf den folgenden vier Elementen.

1. Verfügbarkeit und Kapazitäten der wichtigsten **personellen Ressourcen in Asylverfahren**, d. h. für die Registrierung zuständige Beamte (Registrierung und Einreichung eines Antrags), Sachbearbeiter (Personen, die Anhörungen durchführen und Entscheidungen treffen), gemäß der Dublin-Verordnung zuständige Beamte, Dolmetscher/Übersetzer und Hilfskräfte, die für die

- Durchführung von Anhörungen, die Zustellung von Entscheidungen und die Ausstellung der einschlägigen Unterlagen erforderlich sind.
2. Verfügbarkeit und Kapazitäten mit Blick auf **Aufnahmeplätze und wichtige personelle Ressourcen**, d. h. Aufnahmebeamte, einschließlich des für die Ermittlung besonderer Bedürfnisse bei der Aufnahme zuständigen Personals sowie Dolmetscher/Übersetzer.
 3. Effizienz der bestehenden Prozesse, einschließlich:
 - der Effizienz des Prozesses von der Registrierung und Stellung eines Antrags auf internationalen Schutz, falls diese Unterscheidung zutrifft, des Verfahrens der Registrierung und Stellung des Antrags selbst bis hin zur Überweisung an das Dublin-Verfahren, falls zutreffend;
 - der Effizienz des Übertragungsvorgangs von der Registrierung der Antragsstellung bis zur Aufnahme (falls zutreffend);
 - der Effizienz der Mechanismen für die Ermittlung, Beurteilung und den Umgang mit Antragstellern mit besonderen Bedürfnissen hinsichtlich des Verfahrens und der Aufnahme, einschließlich unbegleiteter Kinder;
 - der Effizienz des Verfahrens zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats und der wirksamen Durchführung der Dublin-Überstellungen;
 - der Effizienz des Planungsprozesses und der Durchführung des persönlichen Gesprächs;
 - der Effizienz des Entscheidungsprozesses und der Verwaltung der Entscheidungsprozesse, einschließlich der Rechtsbehelfsverfahren;
 - der Effizienz des Verfahrens zur Zuweisung von Aufnahmeplätzen (Zu- und Abgänge).
 4. Interne Überwachung möglicher ineffizienter Vorgänge und Engpässe, insbesondere im Hinblick auf Rückstände:
 - in Asylverfahren in Bezug auf wichtige Verfahrensschritte, wie die Zahl der Fälle, in denen eine persönliche Anhörung noch aussteht, oder die Zahl der Fälle, in denen eine Anhörung stattfand, aber noch keine Entscheidung ergangen ist, und die Gründe hierfür;
 - in den Aufnahmesystemen im Zusammenhang mit wichtigen Prozessschritten wie der Zuweisung materieller Leistungen bei der Aufnahme oder dem Verfahren der Entlassung aus den Aufnahmeeinrichtungen.

Notfallplanung

In Übereinstimmung mit den objektiven Kriterien konzentriert sich die Überwachung der EUAA auf vier Elemente im Zusammenhang mit der Notfallplanung in den Mitgliedstaaten.

1. Das Vorhandensein von **Notfallplänen** für Asylverfahren und Aufnahmesysteme, insbesondere ihr Status, ihre wichtigsten Bestandteile, ihre Flexibilität und Effizienz, ihre Verknüpfung mit anderen Krisenmanagementplänen sowie die Kenntnis dieser Pläne durch das zuständige Personal und dessen Bereitschaft, sie anzuwenden. In diesem Zusammenhang wird die EUAA die Mechanismen und Kapazitäten für eine rasche Aufstockung der personellen Ressourcen und die Ausweitung der Verfahren im Bedarfsfall bewerten, wozu auch die Bereitschaft der Mitgliedstaaten gehören kann, die operative und technische Unterstützung der EUAA im Rahmen der Notfallplanung anzufordern und zu nutzen.
 - Mechanismen und Pläne zur Aufstockung von wichtigen personellen Ressourcen im Bedarfsfall, Bereitstellung angemessener finanzieller Mittel, schnelle Rekrutierungswege

- und/oder Pläne zur Aktivierung von Personalreserven, schnelle und/oder gezielte Schulungsprogramme, unbeschadet der Notwendigkeit einer angemessenen Ausbildung;
- Mechanismen oder Pläne für eine rasche Beschaffung für die Aufstockung der logistischen Mittel, die für den Einsatz des zusätzlichen Personals erforderlich sind, und Vorhandensein von Mechanismen und Plänen für die Aufstockung und/oder rasche Beschaffung, um die verfügbare Aufnahmekapazität rasch zu erhöhen, wobei mögliche Modalitäten der im Rahmen der Aufnahme gewährten materiellen Leistungen gemäß Artikel 18 Absatz 9 der Richtlinie über Aufnahmebedingungen (Neufassung) sowie die Lagerbestände zu berücksichtigen sind.
 - 2. Es finden regelmäßige **Überprüfungen oder Erprobungen** und bei Bedarf Anpassungen und Aktualisierungen des Prozesses der Notfallplanung und Vorsorge statt.
 - 3. Überprüfungs- oder Überwachungsmechanismen zur regelmäßigen Bewertung, ob ein Auslöser für die Aktivierung eines Szenarios des Notfallplans erreicht wurde, werden angesetzt.
 - 4. Es gibt **Koordinierungsmechanismen** zur Verwaltung, Aktivierung und Steuerung der Umsetzung der Notfallpläne auf der Grundlage der ermittelten Auslöser.

Beziehen sich die Notfallpläne oder Maßnahmen im Zusammenhang mit Asyl und Aufnahme auf ein umfassenderes nationales Krisenmanagementsystem oder sind sie Teil eines solchen Systems, so erfolgt die Überwachung unbeschadet des nationalen Krisenmanagementsystems.

Praktische Schritte zur Überwachung der Notfallplanung.

Gemäß Artikel 14 Absatz 6 der EUAA-Verordnung übermitteln die Mitgliedstaaten „der Agentur auf Ersuchen Informationen über ihre Notfallpläne für die Maßnahmen, die zur Bewältigung eines etwaigen unverhältnismäßigen Drucks auf ihren Asyl- und Aufnahmesystems ergriffen werden.“

In diesem Zusammenhang kann die EUAA mittels eines standardisierten Fragebogens um Informationen über die Kapazitäten und Notfallpläne oder die Übermittlung der Notfallpläne selbst ersuchen.

Während der Ortsbesichtigung können die Expertenteams:

- in bestehende Notfallpläne vor Ort unter Beachtung der für das Dokument geltenden Geheimhaltungsgrade Einsicht nehmen;
- die wichtigsten Interessenträger des Notfallplans und der für die Koordinierung der Krisenreaktion auf nationaler Ebene zuständigen Stellen befragen;
- optional, vorbehaltlich der Zustimmung des Mitgliedstaates, eine Simulation zur Bewertung der Funktionsweise eines Notfallplans zusammen mit den wichtigsten Interessenträgern auf nationaler Ebene durchführen. Dabei wird den wichtigsten Interessenträgern ein konkretes Szenario vorgestellt und sie werden aufgefordert, Reaktionsmaßnahmen und konkrete Schritte zur Umsetzung der Maßnahmen zu formulieren. Am Ende der Simulation bewerten die Teilnehmenden die Wirksamkeit ihres Reaktionsplans und ermitteln mögliche Stärken und Schwächen, die behoben werden müssen.

10 Spezifischer Rahmen für die Ad-hoc-Überwachung

Wie bei der länderspezifischen und der thematischen Überwachung geht es auch bei der Ad-hoc-Überwachung in erster Linie darum, mögliche Mängel in den Asyl- und Aufnahmesystemen der Mitgliedstaaten und etwaige Probleme im Zusammenhang mit den Kapazitäten und Vorsorgemaßnahmen zur Bewältigung von Situationen, in denen die Systeme einem unverhältnismäßigen Druck ausgesetzt sind, zu ermitteln, um die Effizienz dieser Systeme zu verbessern.

Ad-hoc-Überwachungsverfahren werden eingeleitet, wenn sich aus der Informationsanalyse „ernste Zweifel“ ergeben. Ernst Zweifel müssen auf konkreten und zuverlässigen Informationen beruhen, und die potenziellen nachteiligen Auswirkungen von Mängeln oder Problemen bei den Kapazitäten und Vorsorgemaßnahmen auf das Funktionieren des Asyl- oder Aufnahmesystems eines Mitgliedstaats müssen erheblich sein. Zweifel implizieren jedoch, dass die entsprechenden Mängel oder Probleme in Bezug auf Kapazitäten und Vorsorgemaßnahmen vor der Entscheidung über die Einleitung der Überwachung nicht als erwiesen anzusehen sind, da dies der eigentliche Gegenstand des Ad-hoc-Überwachungsbesuchs ist.

Erstens müssen die Informationen, auf denen die Zweifel beruhen, **konkret und zuverlässig** sein. Die EUAA leitet die entsprechenden Informationen aus der von der Agentur gemäß Artikel 5 ihrer Verordnung durchgeführten Analyse von Informationen über die Asylsituation in der Union ab.¹⁶ Die Berichte der Verbindungsbeamten der EUAA, die „dem Exekutivdirektor regelmäßig Bericht über die Asylsituation in dem jeweiligen Mitgliedstaat und über dessen Fähigkeit, seine Asyl- und Aufnahmesysteme wirksam zu verwalten“ erstatten (Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe f), werden berücksichtigt. „Wenn in den Berichten [...] Bedenken hinsichtlich eines oder mehrerer Aspekte, die für den jeweiligen Mitgliedstaat von Bedeutung sind, geäußert werden, so unterrichtet der Exekutivdirektor unverzüglich diesen Mitgliedstaat. Diese Berichte werden für die Zwecke des in Artikel 14 genannten Überwachungsmechanismus herangezogen und dem jeweiligen Mitgliedstaat übermittelt“ (Artikel 7 Absatz 4 der EUAA-Verordnung). Sämtliche Informationen, die Anlass zu ernsten Zweifeln geben könnten, werden auf ihre Objektivität überprüft und, soweit möglich, mit anderen Informationsquellen abgeglichen, um ihre Richtigkeit und Stichhaltigkeit im Einklang mit dem Rahmen für die Informationsbeschaffung und Analyse von Informationen zu gewährleisten (siehe [Kapitel 5 „Rahmen für die Informationsbeschaffung und Analyse von Informationen“](#)).

Zweitens sollten die möglichen Auswirkungen der Mängel oder Probleme im Zusammenhang mit den Kapazitäten und Vorsorgemaßnahmen so erheblich sein, dass sie wesentliche Folgen für das

¹⁶ Artikel 5 Absatz 1 der EUAA-Verordnung: „Die Agentur sammelt und analysiert Informationen über die Asylsituation in der Union und – soweit sie sich auf die Union auswirken könnte – in Drittstaaten, darunter aktuelle Informationen über Ursachen, Migrations- und Flüchtlingsströme, die Anwesenheit unbegleiteter Minderjähriger, die gesamte Aufnahmekapazität und den Neuansiedlungsbedarf von Drittstaaten, sowie über etwaige Ankünfte einer großen Anzahl von Drittstaatsangehörigen, der zu einem unverhältnismäßigen Druck auf die Asyl- und Aufnahmesysteme der Mitgliedstaaten führen könnte, um den Mitgliedstaaten zeitnah zuverlässige Informationen bereitzustellen und mögliche Risiken für die Asyl- und Aufnahmesysteme der Mitgliedstaaten zu erkennen. Zu dem im Unterabsatz 1 dieses Absatzes genannten Zweck arbeitet die Agentur eng mit der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache zusammen und trägt gegebenenfalls der von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache gemäß Artikel 29 der Verordnung (EU) 2019/1896 vorgenommenen Risikoanalyse Rechnung, um ein Höchstmaß an Kohärenz und Konvergenz der von der Agentur und der Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache bereitgestellten Informationen zu gewährleisten.“

Funktionieren des Asyl- und Aufnahmesystems des betreffenden Mitgliedstaats insgesamt haben können.

Die EUAA berücksichtigt alle verfügbaren Informationen über Maßnahmen, die der Mitgliedstaat bereits ergriffen hat, um Abhilfe zu schaffen.

Schritte zur Einleitung des Ad-hoc-Überwachungsverfahrens

Bei ernsten Zweifeln, die die Einleitung eines Ad-hoc-Überwachungsverfahrens erforderlich machen, berät sich die EUAA mit der Kommission. Gemäß Artikel 15 Absatz 2 der EUAA-Verordnung kann auch die Kommission um das Ad-hoc-Überwachungsverfahren ersuchen, das von der Agentur einzuleiten ist.

Der Exekutivdirektor der EUAA ist für die Einleitung von Ad-hoc-Überwachungsverfahren zuständig. Der Mitgliedstaat wird so bald wie möglich davon in Kenntnis gesetzt, dass aufgrund ernster Zweifel ein Ad-hoc-Überwachungsverfahren eingeleitet wird. Diese Informationen umfassen die Angabe, ob das Überwachungsverfahren auf Initiative der EUAA oder auf Ersuchen der Kommission eingeleitet wird, die Gründe für die Einleitung des Überwachungsverfahrens sowie die Aspekte des GEAS, die Gegenstand des Ad-hoc-Überwachungsverfahrens sein werden, wodurch der Umfang der Überwachung bestimmt wird. Die Mitteilungen werden an den nationalen Überwachungskoordinator mit Kopie an das betreffende Mitglied des Verwaltungsrates der EUAA und dessen Stellvertreter gesandt.

Die EUAA kann zur Unterstützung des Ad-hoc-Überwachungsverfahrens kurzfristig angekündigte Besuche durchführen. Der Mitgliedstaat wird 72 Stunden vor einem kurzfristig angekündigten Überwachungsbesuch informiert. Zudem wird im Vorfeld des Besuchs ein Treffen mit dem nationalen Überwachungskoordinator und den zuständigen Behörden geplant.

Zur Unterstützung der Ad-hoc-Überwachung kann die EUAA dem betreffenden Mitgliedstaat eine Liste mit konkreten Fragen übermitteln. Die Fristen für die Beantwortung der Fragen sind so bemessen, dass der Mitgliedstaat die Fragen in angemessener Weise beantworten kann.

Die Mitgliedstaaten erhalten die Möglichkeit, nach der Ortsbesichtigung innerhalb eines vereinbarten Zeitrahmens zusätzliche Informationen zu allen noch offenen Fragen vorzulegen.

Besondere praktische Regelungen für Ad-hoc-Überwachungsverfahren

Die Agentur führt kurzfristig angekündigte Besuche zum Zwecke eines Ad-hoc-Überwachungsverfahrens durch. Die Ad-hoc-Überwachungsverfahren sind nicht Gegenstand der Mehrjahres- oder Jahresprogramme und finden zusätzlich zu diesen Verfahren statt.

Wie vorstehend beschrieben, setzt der Exekutivdirektor den betreffenden Mitgliedstaat spätestens 72 Stunden im Voraus davon in Kenntnis. Die vorherige Mitteilung sollte schriftlich (**per E-Mail**) an den nationalen Überwachungskoordinator **und seinen Stellvertreter** sowie an das zuständige Mitglied des Verwaltungsrats **und dessen Stellvertreter** gesendet und von der Agentur unverzüglich nachverfolgt werden, um sicherzustellen, dass die Informationen zugestellt wurden.



Angesichts der Dringlichkeit des Besuchs ist allein die Agentur für die Festlegung des genauen Programms zuständig. Sobald der Mitgliedstaat unterrichtet ist, erörtert die Agentur den Zeitplan und das detaillierte Programm mit dem betreffenden Mitgliedstaat und berücksichtigt etwaige Bemerkungen des Mitgliedstaats.

Folglich liegt die logistische Verantwortung bei der Agentur, die die Koordinierung aller notwendigen Vorbereiungen übernimmt und die Verfügbarkeit von qualifizierten Dolmetschern zur Unterstützung des Expertenteams sicherstellen sollte.

Im Allgemeinen unterscheiden sich die Vorbereitung und Durchführung kurzfristig angekündigter Besuche von regulären Ortsbesichtigungen, da

- die Phase der Verfahrenseinleitung sehr kurz sein kann;
- die detaillierten Aufgaben des Expertenteams und die Hintergrundinformationen dem Expertenteam kurzfristig zur Verfügung gestellt werden (Vorbereitungstreffen);
- die Informationsbeschaffung angepasst wird. In diesem Zusammenhang kann der Fragebogen für die Überwachung dem betreffenden Mitgliedstaat mit einer kürzeren Frist zur Verfügung gestellt oder auf ihn verzichtet werden. Dennoch kann der Mitgliedstaat nach dem Besuch bei Bedarf ergänzende Informationen und/oder Antworten übermitteln.

Die **kurzfristig angekündigte Ortsbesichtigung erfordert ein hohes Maß an Flexibilität und Anpassungsfähigkeit seitens des Expertenteams** und des betreffenden Mitgliedstaats. Das **Expertenteam wird im Einklang mit den allgemeinen Bestimmungen für Experten zusammengestellt**, aber die Einzelheiten des Besuchs werden erst bekanntgegeben, wenn der betreffende Mitgliedstaat benachrichtigt wurde.

11 Überwachungsprogramm: Struktur und Kriterien für die Gruppierung

Gemäß Artikel 15 Absatz 1 der EUAA-Verordnung beschließt der Verwaltungsrat „auf der Grundlage eines Vorschlags des Exekutivdirektors und nach Konsultation der Kommission – ein Programm für die Zwecke des in Artikel 14 genannten Überwachungsmechanismus (im Folgenden „Überwachungsprogramm“)“.

Um Transparenz und Vorhersehbarkeit zu gewährleisten, basiert der Überwachungsmechanismus für die operative und technische Anwendung des GEAS auf einem **fünfjährigen Überwachungszyklus** (im Folgenden „Überwachungszyklus“), der in einem mehrjährigen Überwachungsprogramm festgelegt ist, das durch ein jährliches Überwachungsprogramm für jedes der fünf Kalenderjahre ergänzt wird.

In dem **mehrjährigen Überwachungsprogramm** wird Folgendes festgelegt:

- das vorläufige Verzeichnis der Mitgliedstaaten, die gemäß Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a der EUAA-Verordnung (länder spezifische Überwachung) in jedem der fünf Jahre eines Überwachungszyklus zu überwachen sind. Jeder Mitgliedstaat wird mindestens einmal alle fünf Jahre bewertet. Die genaue Reihenfolge und der Zeitplan für die länder spezifischen Überwachungsverfahren in einem bestimmten Jahr werden im jährlichen Überwachungsprogramm festgelegt;
- die vorläufige Zahl thematischer Überwachungsverfahren zur Umsetzung thematischer oder spezifischer Aspekte des GEAS in allen Mitgliedstaaten, im Einklang mit der Verordnung und soweit diese vorhersehbar sind. Die genaue Zahl und die Themen der thematischen Überwachungsverfahren werden im jährlichen Überwachungsprogramm festgelegt.

Im **jährlichen Überwachungsprogramm** soll hingegen Folgendes festgelegt werden:

- die Mitgliedstaaten, in denen im folgenden Jahr ein länder spezifisches Überwachungsverfahren durchgeführt wird, sowie die Reihenfolge und der vorläufige Zeitplan der jeweiligen Ortsbesichtigungen unter Beteiligung der Mitgliedstaaten, und
- die genaue Zahl und die Themen der thematischen Überwachungsverfahren sowie der vorläufige Zeitplan.

Das jährliche Überwachungsprogramm wird vom Verwaltungsrat der EUAA bis zum 30. Juni des Vorjahres angenommen.

Im Falle von höherer Gewalt¹⁷ wird das Programm in Abstimmung mit den betroffenen Mitgliedstaaten angepasst, ohne dass eine erneute Annahme des aktualisierten Programms durch den Verwaltungsrat erforderlich ist. Die Agentur setzt den Verwaltungsrat davon in Kenntnis.

¹⁷ „Höhere Gewalt“ bezieht sich auf Umstände, die sich der Kontrolle der Agentur und der Mitgliedstaaten gemäß dem EU-Recht und der Rechtsprechung des EuGH entziehen. In der Rechtssache *Busseni* hat der Gerichtshof den Begriff der *höheren Gewalt* als „sachfremde Umstände [definiert], die den Eintritt des fraglichen Ereignisses unmöglich machen. Auch wenn er keine absolute Unmöglichkeit voraussetzt, so verlangt er doch, dass es sich um ungewöhnliche, vom Willen des Betroffenen

11.1 Länderspezifische Überwachung: Gruppierung der Mitgliedstaaten

Zur Festlegung der Reihenfolge, in der die Mitgliedstaaten für die Zwecke der länderspezifischen Überwachung überwacht werden sollen, wird die Reihenfolge herangezogen, in der die Mitgliedstaaten den im [Beschluss \(EU\) 2016/1316 des Rates vom 26. Juli 2016](#) festgelegten Vorsitz im Rat der Europäischen Union innehaben.

In diesem Zusammenhang wird der vorläufige Fünfjahreszyklus für die länderspezifische Überwachung wie folgt festgelegt:

Abbildung 6. Schematische Darstellung der Gruppierung der Mitgliedstaaten für die länderspezifische Überwachung

Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5
Niederlande	Österreich	Portugal	Spanien	Litauen
Slowakei	Rumänien	Slowenien	Belgien	Griechenland
Malta	Finnland	Frankreich	Ungarn	Italien
Estland	Kroatien	Tschechien	Polen	Lettland
Bulgarien	Deutschland	Schweden	Zypern	Luxemburg
			Irland	

Quelle: EUAA.

Dem vorstehenden Zeitplan sind die Reihenfolge und der Zeitplan für die länderspezifischen Überwachungsverfahren zu entnehmen. Je nach Mitgliedstaat, in dem das Pilotüberwachungsverfahren durchgeführt wird, den dienstlichen Anforderungen und der tatsächlichen Geschwindigkeit der Umsetzung kann es zu geringfügigen Änderungen kommen.

Die genaue Reihenfolge und der Zeitplan für Ortsbesichtigungen für die länderspezifischen Überwachungsverfahren in einem bestimmten Jahr werden im jährlichen Überwachungsprogramm festgelegt.

Die EUAA wird sich bemühen, kein länderspezifisches Überwachungsverfahrens in dem Zeitraum zu planen, in dem das betreffende Mitgliedstaat den sechsmonatigen EU-Ratsvorsitz innehat. Soweit möglich und unter vollständiger Einhaltung des fünfjährigen Überwachungszyklus berücksichtigt die EUAA bei der Planung der Ortsbesichtigungen auch, wenn ein Mitgliedstaat am „Dreivorsitz im Rat der Europäischen Union“ beteiligt ist.

unabhängige Schwierigkeiten handelt, die selbst bei Beachtung aller erforderlichen Sorgfalt unvermeidbar erscheinen“. Urteil des Gerichtshofes (Zweite Kammer) vom 9. Februar 1984, Acciaierie e Ferriere Busseni SpA/Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Rechtssache 284/82, Sammlung der Rechtsprechung 1984–200557, ECLI:EU:C:1984:47.



11.2 Thematische Überwachung: jährliches thematisches Überwachungsprogramm

Für die Zwecke des Überwachungsmechanismus ermöglicht die thematische Überwachung die Überwachung thematischer oder spezifischer Aspekte des GEAS im Hinblick auf alle Mitgliedstaaten.

Die Organisation eines thematischen Überwachungsverfahrens wird im jährlichen Überwachungsprogramm bis zum 30. Juni des Jahres festgelegt, das dem Jahr vorausgeht, auf das sich das Programm bezieht, wobei der Schwerpunkt des thematischen Überwachungsverfahrens bzw. der thematischen Überwachungsverfahren angegeben wird.

Das thematische Überwachungsverfahren wird auf der Grundlage eines Vorschlags des Exekutivdirektors und in Absprache mit der Kommission eingeleitet. Bei diesem Vorschlag wird den verfügbaren Ressourcen und dem zuvor ermittelten Bedarf für eine solche Überwachung in den Mitgliedstaaten Rechnung getragen. Das Überwachungsnetz kann der Agentur ein Thema von besonderem Interesse für die thematische Überwachung zur Prüfung vorlegen.

Um Doppelarbeit zu vermeiden, wird die thematische Überwachung so weit wie möglich in die länderspezifische Überwachung der Mitgliedstaaten integriert, in denen in dem betreffenden Jahr eine Überwachung stattfindet.

11.3 Ad-hoc-Überwachung

Die **Ad-hoc-Überwachung** ist weder Teil der Programmplanung noch steht sie im Zusammenhang mit anderen Überwachungsverfahren (thematische und/oder länderspezifische Überwachung), die für denselben Zeitraum organisiert werden.



12 Schutz personenbezogener Daten im Rahmen des Überwachungsmechanismus

Gemäß Artikel 30 der EUAA-Verordnung erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Agentur im Einklang mit der Verordnung (EU) 2018/1725. Letzteres gilt auch im Zusammenhang mit dem Überwachungsmechanismus. Die jeweiligen Zuständigkeiten für die Einhaltung der Datenschutzverpflichtungen für jeden Schritt des Überwachungsprozesses, in dem personenbezogene Daten verarbeitet werden, werden erforderlichenfalls mit den Mitgliedstaaten im Rahmen des Überwachungsnetzes im Einzelnen festgelegt.



13 Rolle des Überwachungsnetzes

Der Überwachungsmechanismus wird in Absprache mit den Mitgliedstaaten umgesetzt.

Das Überwachungsnetz (MoNet) der EUAA ist das Netzwerk der nationalen Überwachungskoordinatoren und ihrer Vertreter. Das MoNet ist ein Forum, das die Umsetzung des Überwachungsmechanismus unterstützen soll, über das regelmäßig Rückmeldungen ausgetauscht und Lehren aus der Umsetzung des Überwachungsmechanismus gezogen werden sollen. Das MoNet wird auch bei der Überprüfung der technischen Aspekte der Umsetzung der Methodik konsultiert, um die Überwachungsverfahren zu verbessern und ihre einheitliche Anwendung zu erleichtern.

Zu dem Netz gehören:

- Bedienstete der EUAA;
- der zentrale nationale Überwachungskoordinator der einzelnen Mitgliedstaaten, in denen die EUAA-Verordnung gilt, und sein Stellvertreter;
- die Kommission;
- der UNHCR als Beobachter.

Weitere Einzelheiten zur Tätigkeit, Arbeitsweise und Rolle sind dem von der EUAA ausgearbeiteten Mandat zu entnehmen.



14 Überprüfung der Überwachungsmethodik

Die in diesem Dokument beschriebene gemeinsame Methodik kann künftig verbessert und an Änderungen des Rechtsrahmens angepasst werden. Alle Ergänzungen oder Änderungen der Methodik werden vom Verwaltungsrat der EUAA auf der Grundlage eines Vorschlags des Exekutivdirektors und in Absprache mit der Kommission festgelegt.

Es ist eine regelmäßige, zyklusbasierte Überprüfung vorgesehen, um vor dem nächsten Überwachungszyklus entsprechende Änderungen vornehmen zu können.